

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Donnerstag, 27. August 1992, Vormittag
Jeudi 27 août 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

92.057-43

**EW. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)****Bundesgesetz über die Banken
und Sparkassen.****Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)****Loi fédérale sur les banques
et les caisses d'épargne. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBl V 520)

Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission**Mehrheit**

Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-43 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission**Majorité**

Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-43 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Präsident: Wie ich Ihnen angekündigt habe, werden im Rahmen dieses Geschäftes auch die generellen Nichteintretens- und Rückweisungsanträge begründet. Selbstverständlich wird bei jedem Eurolex-Geschäft am Anfang über Nichteintreten oder Rückweisung abgestimmt, aber diskutiert wird nicht mehr. Eine Ausnahme bilden spezielle Rückweisungs- oder Nichteintretensanträge, beispielsweise zum Epidemien-gesetz. Ich habe mit den Antragstellern gesprochen; sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Ledergerber, Berichterstatter: Ich spreche zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Auftrag der Wirtschaftskommission des Nationalrates. Die entsprechenden Ausführungen des Bundesrates finden Sie in der EWR-Botschaft auf den Seiten 271–283 und in der Eurolex-Botschaft II, Seiten 174–200.

Das vorliegende Geschäft steht im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit im EWR. Unter diesem Titel wird auch die Freizügigkeit der Finanzdienstleistungen realisiert. Diese Freizügigkeit beinhaltet einerseits die Niederlassungsfreiheit für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Banken im ganzen EWR und andererseits die Freiheit, Finanzdienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten und zu erbringen. Oder anders gesagt: Jede lizenzierte Bank kann ihre Dienste im ganzen Wirtschaftsraum anbieten, und sie kann in jedem Land Niederlassungen eröffnen.

Die Rechtsanpassung beinhaltet zur Hauptsache drei Grundsätze:

1. Die Sorgfaltsnormen werden harmonisiert, das heisst die Mindestanforderungen, welche die Finanzinstitute für die Ausübung ihrer Tätigkeit erfüllen müssen, sowie die grundlegenden Bestimmungen zur Ueberwachung der Institute werden im ganzen EWR vereinheitlicht. Dies betrifft zum Beispiel die Mindestkapitalanforderungen, die Eigenmittel, die Rechnungslegung usw.

2. Es wird eine Einheitslizenz geschaffen, das heisst, jedes Finanzinstitut, das eine Zulassung in einem EWR-Land besitzt, kann ohne weitere Bewilligung in jedem anderen EWR-Land seine Dienstleistungen anbieten und Zweigniederlassungen eröffnen. Die nationale Lizenz wird somit im ganzen EWR für alle Geschäfte anerkannt, für die sie im Heimatland ausgestellt wurde.

3. Das Prinzip der Heimatkontrolle wird eingeführt. Dieses besagt, dass die Aufsichtsbehörde, welche die Tätigkeit der Muttergesellschaft kontrolliert, auch deren Zweigniederlassungen und Agenturen in anderen EWR-Ländern überwacht.

Die auf diesen Prinzipien aufbauende Ordnung des Bankwesens ist im EG-Raum vollständig verwirklicht. Im Versicherungsbereich, der ja auch unter die Finanzdienstleistungen fällt, ist die Dienstleistungsfreiheit hingegen erst teilweise realisiert.

Das schweizerische Bankenaufsichtsrecht entspricht bereits heute in vielen einschlägigen Bestimmungen diesen EG-Bestimmungen. Gewisse Anpassungen sind jedoch notwendig und werden vom Bundesrat mit der vorliegenden Aenderung des Bankengesetzes vorgeschlagen. Ich will Ihnen die wichtigsten kurz erläutern.

Die zweite Bankenrichtlinie Nr. 89/646 verlangt mehrere materielle Aenderungen, insbesondere die Verankerung der Grundsätze der Einheitslizenz und der sogenannten Sitzlandkontrolle für EWR-Banken und deren Zweigniederlassungen sowie für die sogenannten Finanzinstitute. Das ist in Artikel 2 Absatz 3 (neu) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vorgesehen. Dann verlangt Artikel 3 der zweiten

Bankenrichtlinie, dass die Entgegennahme von Publikums-geldern ausschliesslich Instituten mit vollem Bankstatus erlaubt ist.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das gesetzliche Statut der sogenannten bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen – das ist der entscheidende Punkt: öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen –, abzuschaffen. Allerdings ist dieses Statut nur von geringer Bedeutung, da heute lediglich noch vier solche Gesellschaften tätig sind und eine davon bereits eine Umwandlung ihres Status angekündigt hat.

Bedeutsamer ist, dass in Zukunft gegenüber den zuständigen Behörden neu die Identität und Beteiligungsquote der massgebenden direkten oder indirekten Aktionäre und Gesellschafter sämtlicher Banken, also nicht nur der ausländisch beherrschten Institute wie heute, offengelegt werden müssen. Diese haben für eine solide, umsichtige Führung des Institutes Gewähr zu bieten.

Aus der zweiten Bankenrichtlinie sind ferner Bestimmungen über das minimale Anfangskapital sowie die zulässigen Bankbeteiligungen umzusetzen. Das ist gemäss Beschlussentwurf in Artikel 4 Absatz 2bis (neu) geregelt. Weiter wird die grenzüberschreitende Amtshilfe gemäss Artikel 16 der zweiten Bankenrichtlinie neu geregelt. Damit wird der Eidgenössischen Bankenkommission die für eine wirksame Bankenaufsicht erforderliche Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden ermöglicht. Das heutige Bankengesetz kennt Befugnisse für die grenzüberschreitende Amtshilfe noch nicht. Aufgrund der Sitzlandkontrolle wird die im Sitzland zuständige Aufsichtsbehörde die Zweigniederlassung ihrer Banken in unserem Land in Zukunft entweder selbst oder über ihre Beauftragten prüfen können, ohne dazu eine Genehmigung der Schweiz zu benötigen. Sie ist allerdings gehalten, in enger Kooperation und Information mit den schweizerischen Aufsichtsbehörden zu operieren.

Weiter besteht erheblicher Änderungsbedarf bei den Vorschriften über die Rechnungslegung der Banken. Dazu gehören die Gliederungsschemata der Jahresabschlüsse, die Regelung der Frist zur Veröffentlichung konsolidierter Jahresabrechnungen, die beschränkte Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven usw.

Für diesen grossen Fragenkomplex besteht jedoch eine Uebergangsfrist bis zum 1. Januar 1996. Die entsprechenden Anpassungen werden in einer späteren Revision des Bankengesetzes, zusammen mit einer weiteren Revision des Obligationenrechtes, vorgenommen werden und sind nicht Gegenstand der heutigen Vorlage. Soweit die wichtigsten Punkte der vorliegenden Gesetzesänderungen.

Die neue Regelung ist nicht revolutionär, bringt aber unseren Banken wesentliche Vorteile, da ihnen die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in sämtlichen EWR-Staaten ermöglicht wird. Dem grösseren Konkurrenzdruck in der Schweiz selber dürften sie zum grössten Teil gewachsen sein.

Die Berichterstattung wäre nicht vollständig, wenn wir nicht noch kurz auf mögliche Probleme und Nachteile der neuen Regelungen eingehen würden. Sie fallen gesamthaft nicht besonders ins Gewicht. Ich möchte vier Punkte erwähnen.

1. Der EWR lässt nicht mehr zu, dass die bedingungslose Garantie einer Gemeinde zu den Eigenmitteln einer Bank gezählt werden kann. Das könnte für einzelne Gemeindegeldkassen Probleme schaffen, da sie möglicherweise ihre Eigenmittel aufstocken müssten.

2. Die Kantonalbanken verlieren eine gewisse Privilegierung. Sie werden heute sicher noch davon hören. Die Kantone werden durch die neue Regelung in Artikel 3 Absatz 4 verpflichtet, in ihrem Bereich eine von der Bank unabhängige Behörde zu schaffen, welche die Organisation der Bank bestimmt und eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gewährleistet. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist ja eine solche Lösung nicht unbedingt von der Hand zu weisen.

3. Einiges zu reden gab die Frage, ob die Verlagerung der Aufsichtskompetenzen – gemeint ist die Kontrolle von Auslandsbanken in der Schweiz durch das Sitzland der Mutterbank – nicht die Gefahr in sich birgt, dass zwielichtige Banken, die mafiaähnliche Geschäfte betreiben, auf diese Weise zu einem

Firmensitz in der Schweiz kommen und dass damit u. a. auch eine Kontrolle der Geldwäscherei erschwert würde.

Der Bundesrat konnte diese Bedenken in der Kommission weitgehend zerstreuen. Einerseits bieten die neuen EG-Richtlinien und die EG-Anforderungen an die Bankführung und die vorhandenen Informationsrechte genügend Handhabe, um zwielichtige Banken auch in Zukunft zu prüfen und ihnen allenfalls die Lizenz zu entziehen. Ich verweise zum Beispiel auf Artikel 7 der ersten Bankenrichtlinie.

Bezüglich Geldwäscherei hat der Bundesrat eine spezielle Gesetzgebung angekündigt.

4. Ein weiterer Problembereich betrifft die Syndizierungsvorschriften. Die heutigen rigiden Syndizierungsvorschriften im Kapitalexport, nach denen die Mitglieder eines Syndikats, das auf Schweizer Franken lautende Anleihen eines ausländischen Schuldners begibt, nur in der Schweiz domizilierte Banken und Finanzgesellschaften sein dürfen, lassen sich nicht aufrechterhalten.

Der Bundesrat und die Kommission haben jedoch in diesem Punkt eine Lösung gefunden, die wahrscheinlich auch in Zukunft den grössten Teil der Schweizerfranken-Emissionen in der Schweiz halten kann – vorausgesetzt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages auch die Stempelsteuer für solche Geschäfte aufgehoben wird. Wir werden auf diesen Punkt in der Detailberatung unter Artikel 7 Absatz 5 mit Sicherheit zurückkommen.

Die Kommission ist mit 17 zu 1 Stimme auf das Geschäft eingetreten und empfiehlt Ihnen mit 13 zu 3 Stimmen, der Revision zuzustimmen.

Ich werde in der Detailberatung zu den einzelnen Bestimmungen weitere Ausführungen machen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: La Commission de l'économie et des redevances a consacré deux séances à l'examen de la modification de la loi sur les banques et les caisses d'épargne. S'il n'est pas question ici de changements fondamentaux par rapport à la législation actuelle, la technicité du sujet justifiait amplement cet examen attentif.

Les modifications proposées ont pour but d'adapter le droit suisse de surveillance bancaire, plus précisément la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, aux directives européennes citées dans le préambule de l'arrêté, qui font partie de l'acquis communautaire à reprendre en droit interne. Les modifications apportées se réduisent au minimum nécessaire et leur but est de rendre notre législation eurocompatible, qui l'est déjà largement, tout en conservant le cadre et les structures existants. Dans certains cas, les modifications présentées ne sont pas limitées à l'égard des seules parties à l'Accord sur l'EEE, mais auront des effets erga omnes, c'est-à-dire qu'elles seront valables pour chaque banque, quelle que soit son origine.

En effet, les principes de base de l'activité bancaire, tels que les conditions d'autorisation: capital initial, connaissance des actionnaires, qualité de ceux-ci, etc., ou encore la répartition des risques et la surveillance consolidées doivent être appliqués de façon uniforme. Ce sont des conditions minimales d'harmonisation qui doivent être observées par chaque Etat et qui permettent ainsi de considérer que la licence bancaire octroyée est équivalente dans chacun d'eux.

L'article 23sexies, qui traite de la coopération internationale, a lui aussi été conçu sur une base erga omnes. Le Conseil fédéral considère en effet, sans aucune opposition au sein de la Commission de l'économie et des redevances, que dès l'instant où cette règle est une obligation envers certains pays, en l'occurrence ceux de l'EEE, il est hautement souhaitable que cette possibilité soit également prévue de manière générale afin d'assurer une certaine égalité de traitement et une pratique uniforme.

En outre, la nécessité d'une coopération internationale renforcée avec des Etats tiers également est tout aussi évidente. Les recommandations les plus récentes du Comité de Bâle sur le contrôle bancaire qui compte d'importants Etats non membres de la Communauté soulignent cette nécessité et invitent à une coopération toujours plus intense entre autorités de surveillance bancaire. Les exigences des directives communau-

taires ne sont à cet égard pas du tout disproportionnées, mais reflètent un standard minimum largement reconnu au plan international.

Une des modifications les plus importantes est sans doute celle qui confère la faculté à une banque d'un Etat partie à l'Accord sur l'EEE d'ouvrir une succursale ou d'offrir librement ses services dans tous les autres Etats parties, sans avoir à requérir chaque fois une nouvelle autorisation. C'est le principe de la licence unique, fixée à l'article 2, alinéa 3, du projet. Le corollaire de ce principe est que l'autorité de surveillance du pays du siège de la banque devient la principale responsable de toute la surveillance du réseau des succursales sises dans les pays membres de l'Espace économique européen. Il est à noter que la licence unique n'est valable qu'à l'intérieur de l'EEE et que le régime des succursales en provenance d'un Etat tiers demeure inchangé. Concrètement, cela signifie que la Commission des banques ne peut pas refuser l'établissement d'une succursale d'une banque d'un Etat membre de l'EEE.

C'est la raison pour laquelle une proposition, voulant réserver la garantie d'une activité irréprochable pour les dirigeants de ces succursales, a été rejetée à juste titre par une majorité de la commission. La succursale est cependant tenue de respecter cette condition qui est une règle de base fixée pour chaque banque dans les directives communautaires. Mais il appartient à l'autorité de surveillance du siège de prendre les mesures adéquates. Ce n'est que si celle-ci ne fait rien, ou en cas d'urgence, que l'autorité du pays d'accueil, suisse en l'occurrence, est habilitée à prendre elle-même certaines mesures. La compétence du pays d'accueil se limite, selon les directives, à la surveillance de la liquidité, de la politique monétaire et à s'assurer que la succursale observe les règles d'intérêt général du pays d'accueil. Il s'agit pour ces dernières de la réglementation d'ordre public, en particulier les lois de police, les lois fiscales, sociales, etc., mais aussi, selon le Conseil fédéral, de certaines règles suisses spécifiques touchant l'activité bancaire tels le secret bancaire, l'identification des clients, la convention de diligence, etc. qui, à n'en pas douter, poursuivent un but d'intérêt général.

Finalement, c'est une étroite collaboration entre autorités de surveillance qui assurera le bon fonctionnement du système. Afin que l'autorité de surveillance du pays d'origine soit en mesure d'assurer au mieux les devoirs de contrôle qui lui incombent, les directives exigent qu'il lui soit permis d'effectuer des contrôles directement auprès de la succursale située à l'étranger. C'est la raison d'être de l'article 23sexies, alinéa 4. Il sied de relever encore que le principe de la licence unique ne concerne que les succursales. La Commission fédérale des banques demeure compétente pour accorder une autorisation aux filiales.

L'intensification de la coopération internationale est également un aspect du droit communautaire qui exige des adaptations de notre droit interne. A l'instar des banques suisses qui sont tenues de présenter des comptes consolidés sur la base des articles 4 de la loi, et 12, alinéa 2, de l'ordonnance actuelle, les banques étrangères doivent aussi pouvoir recueillir auprès de leurs filiales en Suisse les informations nécessaires à cet effet, visant notamment à permettre la surveillance de la solvabilité et le contrôle des grands risques à l'intérieur d'un groupe bancaire.

La deuxième directive de coordination bancaire exige en outre que les Etats membres de la Communauté, respectivement de l'Espace économique européen, procèdent à un échange d'informations entre autorités administratives. C'est l'objet de l'article 23sexies du projet. Cet article est commenté de manière relativement détaillée dans le message. Je vous y renvoie donc.

L'alinéa 2 de cet article contient les conditions dans lesquelles il peut être procédé à cet échange d'informations. A savoir, premièrement, l'utilisation exclusive des informations à des fins de surveillance. Deuxièmement, les personnes qui les reçoivent sont liées par le secret professionnel ou le secret de fonction. Et troisièmement, les informations reçues ne sont transmises à des tiers qu'avec l'autorisation de la Commission des banques. Je reviendrai sur cet alinéa lors de la discussion de la proposition de minorité Strahm Rudolf.

Je me permets de signaler encore deux choses à propos de cet article 23sexies. D'une part, il a été adopté à l'unanimité par la commission. D'autre part, cet article conditionnera les dispositions sur la coopération internationale prévues dans le projet de loi sur les bourses et le projet de loi sur les fonds de placement dans le sens où cette coopération devrait être fixée sur les mêmes bases dans les trois lois.

Une autre modification relative au champ d'application de la loi me semble mériter une explication. La deuxième directive bancaire oblige les Etats à interdire aux entreprises non assujetties à la loi, à l'exception de certains cas où une réglementation visant la protection des déposants est prévue, d'accepter les dépôts du public à titre professionnel. C'est l'article premier, alinéa 2 du projet. Toute entreprise qui accepte de tels dépôts et en même temps octroie des crédits doit être considérée comme banque et assujettie à part entière à la loi. Il ne peut subsister d'entreprise intermédiaire. Ainsi, les quatre sociétés financières qui font aujourd'hui appel au public pour obtenir des fonds en dépôt devront être assujetties totalement à la loi en tant que banque ou devront cesser de faire appel au public. Quant aux sociétés financières qui ne font pas appel au public, certaines seront considérées comme banque en vertu de la modification de l'Ordonnance sur les banques entrée en vigueur le 1er janvier 1989. Les autres ne seront plus assujetties à aucune disposition de la loi sur les banques, car elles n'exercent pas d'activité bancaire et leur assujettissement aux articles 7 et 8 pour des raisons statistiques et monétaires ne se justifie plus.

En conclusion, si la commission a tenu un débat approfondi sur chaque article, elle s'est finalement ralliée à la version du Conseil fédéral. Une seule modification a été apportée à l'article 7, alinéa 5, j'y reviendrai lors de la discussion de détail. Pour l'instant par 17 voix contre 1, la Commission de l'économie et des redevances vous propose d'entrer en matière et donc de refuser les propositions de non-entrée en matière et celles visant à renvoyer le projet.

Blocher, Sprecher der Minderheit: Jetzt müssen wir alle die Gesetze beraten, die die Folge des gestern beschlossenen EWR-Vertrages sind. Bei der EWR-Vertragsbegründung sind verschiedene Damen und Herren nicht müde geworden, zu beteuern, jetzt komme die grosse Liberalisierungsphase in der schweizerischen Wirtschaft. Das EWR-Folgepaket zeigt an, was für eine ungeheure Gesetzesdichte dieses Land bekommen wird, wie reguliert die schweizerische Wirtschaft sein wird und wie sehr die Rahmenbedingungen sich verschlechtern werden.

Ich stelle hier den Antrag auf Nichteintreten, im Eventualfall auf Rückweisung, mit dem Auftrag an den Bundesrat, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, und ich stelle ihn nur einmal. Dieses eine Mal soll nämlich für sämtliche Eurolex-Gesetze gelten, die hier erlassen werden.

Die Aussage, nur weil in einem andern Land ein Gesetz vorhanden sei, müsse man das gleiche Gesetz im eigenen Land auch erlassen, ist kein Argument, und ist für ein Land mit etwas Phantasie auch kein Grund.

Die Kunst eines Landes muss es sein, bessere Gesetze zu machen als das Ausland. Das ist der grosse Irrtum der EG überhaupt, dass sie versucht, den Wettbewerb der Wirtschaftspolitik, der Steuerpolitik und anderer Politiken auszuschalten. Das wird auch der EG auf die Dauer schlechte wirtschaftliche Bedingungen bringen, und sie wird weniger konkurrenzfähig sein gegenüber dem Fernen Osten und Amerika.

Weil ich bessere Gesetze will, kann ich es nicht akzeptieren, dass wir einfach hingehen, europäische Gesetze abschreiben und diese dann so gleichsam im Schnellzugstempo durchpeitschen, mit der einzigen Begründung, das sei eben jetzt nach dem EWR gefordert.

Ich weiss, Sie haben gestern den EWR-Vertrag gutgeheissen. Also muss man auf diese Gesetze eintreten, so dass ich den Nichteintretensantrag zurückziehen muss. Nicht aber den Rückweisungsantrag.

Zum Schutze des Bürgers und zur Gewähr, dass wir keine weltfremden Gesetze schaffen, kennen wir im schweizerischen Gesetzgebungsprozess ein Vernehmlassungsverfahren.

ren. Es ist für einen Teil der Rechtsgebiete verfassungsmässig vorgeschrieben und garantiert. Eingeführt hat man es in allen wirtschaftlichen Belangen, um zu verhindern, dass Politiker zusammen mit den Beamten in der geschlossenen Atmosphäre des Bundeshauses Gesetze machen. Gesetze sind nämlich täglich von den Bürgern und der Wirtschaft anzuwenden. Sind sie verfehlt, führen sie zu grossen Störungen.

Ich halte es für unverantwortlich, dass wir ein ganzes Eurolex-Paket durchlassen, ohne dass das verfassungsmässig vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Nun kann man sagen, das spiele keine Rolle, wir müssten es ja genehmigen, und bei einer Ablehnung würden die Bestimmungen nach dem EWR ja ohnehin gelten. Gestern haben Sie dem Referendum das Hohelied gesungen: Man müsse es vorsehen, weil ein so grosser Spielraum vorhanden sei. Wie Sie sehen, werden die Widersprüche immer grösser!

Wenn ein so grosser Spielraum vorhanden ist, hätte man auch das Vernehmlassungsverfahren durchführen können. Ich kann auch nicht akzeptieren, dass man sagt, es pressiere, darum könne man kein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Das Vernehmlassungsverfahren im Gesetzgebungsprozess über wirtschaftliche Belange dient dem Schutz des Bürgers. Dabei können seitens der Wirtschaft, der Unternehmen, der Verbände, der Konsumenten, der Gewerkschaften, der Parteien usw. die Ueberlegungen pro und kontra eingebracht werden. Und nun beginnen wir bereits bei den ersten Gesetzen, das Vernehmlassungsverfahren auszuschalten.

In der Kommission hat ein Verwaltungsvertreter im Zusammenhang mit einem Geschäft aus dem Versicherungsbereich gesagt, es spiele keine Rolle, da «die Sache mit den Versicherungsgesellschaften» so abgesprochen worden sei. Der Sinn des Vernehmlassungsverfahrens liegt aber nicht darin, dass man die Meinung der Versicherungen einholt, wenn es um Versicherungsfragen geht, der Banken, wenn es um das Bankgeschäft geht, des Bauernverbandes, wenn man es mit dem Landwirtschaftsgesetz zu tun hat usw. Vielmehr besteht der Sinn des Vernehmlassungsverfahrens darin, dass man die Ansichten aus den verschiedenen Bereichen in Erfahrung bringt. Wenn gesagt wird, man habe etwas mit den Versicherungen abgeprochen, sie seien einverstanden, drängt sich andererseits die Frage auf, wie sich denn die Versicherten dazu stellen.

Ich finde es unhaltbar, Gesetze im Schnellzugstempo zu erlassen. In der Wirtschaftskommission haben wir ungefähr jede halbe Stunde ein Gesetz durchgelassen. Das ist speeditiv. Bei einem Gesetz handelt es sich aber nicht einfach um ein Druck-Erzeugnis mit Buchstaben. Vielmehr hat es für denjenigen, der ihm unterworfen ist, grosse Konsequenzen. Der Betroffene trifft allenfalls Vorkehrungen; er muss das Gesetz ja einhalten, auch dann, wenn es unsinnig ist. Gesetze, die ohne vorgängiges Vernehmlassungsverfahren erlassen werden, sind unsorgfältig vorbereitet worden und weitfremd. Jetzt will man vom Schutzmechanismus des Vernehmlassungsverfahrens keinen Gebrauch machen.

Ich bitte Sie, bei allen diesen Gesetzen dem Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat zuzustimmen, dies mit dem Auftrag, Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Bei gewissen Gesetzen ist das Vernehmlassungsverfahren verfassungsmässig vorgeschrieben, bei anderen entspricht es dem üblichen Vorgehen.

Wir kommen in unserem Land in eine Regelungs-dichte und in eine Verschlechterung von Rahmenbedingungen hinein, selbst wenn wir das Minimum machen. Wir müssen daher wissen, wie die betroffenen Rechtssubjekte diese Gesetze beurteilen.

Ruf: Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi beantragt Ihnen Nichteintreten auf sämtliche Eurolex-Geschäfte. Ich begründe diese Nichteintretensanträge gesamthaft. Falls der Rat auf die Vorlagen eintritt, werden wir sie aus grundsätzlichen Ueberlegungen ablehnen.

Unsere Fraktion bekämpft – wie Sie wissen – mit aller Entschiedenheit den EWR-Beitritt. Die Gründe dazu haben wir in den vergangenen Tagen ausführlich dargelegt. In Kürze seien nur die wichtigsten zwei erwähnt:

1. Der EWR stellt ganz klar eine Vorstufe zu einem EG-Beitritt dar, der für die Schweiz den Verlust ihrer Souveränität und das Ende als unabhängiger Staat bedeuten würde. Dies widerspricht in eklatanter Weise unserer Bundesverfassung, in deren Artikel 2 die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen als Zweck des Bundes postuliert ist. Bereits im EWR wäre ein massiver Abbau der direktdemokratischen Volksrechte hinzunehmen, und zwar in sehr grundlegenden und sensiblen Bereichen wie der Sozial-, der Wirtschafts-, der Umwelt-, der Verkehrs- und der Einwanderungspolitik. Diese Beschränkung der Volksrechte, die dem schweizerischen Demokratieverständnis und der politischen Tradition unseres Landes völlig zuwiderläuft, wäre für uns absolut inakzeptabel! Bei einem späteren EG-Beitritt wäre der Abbau der Volksrechte noch massiver.

2. Der EWR würde mit dem freien Personenverkehr eine weitere massive Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte samt Familienangehörigen mit sich bringen. Die Auswirkungen auf den sozialen Frieden und auf die Umwelt in der bereits stark überbevölkerten und überfremdeten Schweiz wären fatal. Bedenklich ist vor allem auch, dass eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der Einwanderung, selbst wenn der politische Wille da wäre, durch den EWR-Vertrag verunmöglicht würde. Zwei weitere grosse Probleme unseres Landes, die Arbeitslosigkeit und die hohen Wohnungsmieten, würden durch einen EWR-Beitritt noch verschärft usw.

Wir von der SD/Lega-Fraktion lehnen als Konsequenz sämtliche Gesetzesänderungen aus dem Eurolex-Paket ab. Sicher hat es zum Teil auch vernünftige Bestimmungen darunter, doch können diese Reformvorhaben später, nach einer Ablehnung des EWR, immer noch verwirklicht werden.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns als EWR- und EG-Gegner in den folgenden Tagen mit den Details der Vorschläge zu befassen, um zu retten, was zu retten ist, denn zu retten ist da praktisch nichts. «Vogel friss oder stirb», so könnte das Motto dieser Uebung lauten. Wir fressen dieses Futter nicht, aber auch sterben werden wir nicht, denn die Schweiz ist als souveräner Staat ausserhalb von EG und EWR sehr wohl überlebensfähig. Man könnte meinen, die Schweiz sei – wie die DDR im Jahre 1990 – ein kurz vor dem Zusammenbruch stehender Staat, wenn wir jetzt in eigenartiger Panik und in unseriösem Blitztempo nicht weniger als 60 Gesetze ändern. Ein unwürdiges Bild ohnegleichen, das uns der Bundesrat und die Mehrheit in diesem Saal bieten!

Alle Eurolex-Vorlagen stellen Gesetzesänderungen dar, die nicht einem schweizerischen Bedürfnis entspringen, sondern uns von aussen, via EWR, durch die EG diktiert werden. Wie zur EWR-Hauptvorlage sagen wir zu allen Folgegesetzen ganz klar nein. Auch wenn wir wissen, dass die Mehrheiten in diesem Saal längst gemacht sind, ist es für uns eine Frage der Konsequenz und der Glaubwürdigkeit, Ihnen diese Nichteintretensanträge zu unterbreiten.

Wir werden Ihnen die entsprechenden Abstimmungen nicht ersparen.

Scherrer Jürg: Je mehr ich weiss, um so mehr weiss ich, dass ich nichts weiss. Wenn ich mich bei den Kollegen umhöre, so merke ich, dass es nicht nur mir, sondern der ganzen Fraktion und den meisten von Ihnen so ergangen ist: Je tiefer wir uns in die Materie des Acquis communautaire und die durch einen allfälligen EWR-Beitritt der Schweiz nötigen Gesetzesänderungen eingearbeitet haben, um so mehr haben wir den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr gesehen.

Das Eurolex-Paket, wie es uns von der Verwaltung präsentiert wurde, ist unübersichtlich und unklar. Wir mussten feststellen, dass auch Fachleute von der Verwaltung nicht genau wissen, was wir in den nächsten Tagen beschliessen werden. Deshalb stellt Ihnen die Fraktion der Auto-Partei den Antrag, das ganze Eurolex-Paket mit der Aufforderung an den Bundesrat zurückzuweisen, saubere Arbeitspapiere vorzulegen, das heisst eine vollständige synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen mit vier Kolonnen, nämlich: dem heute geltenden Gesetzestext, den Forderungen des Acquis communautaire, dem Entwurf des Bundesrates und dann den Beschlüssen der Kommission.

Sie mögen einwenden, diese Forderung hätte man schon in den Kommissionen stellen können. Das trifft zu, es ist in einigen Kommissionen auch erfolgt; in anderen Kommissionen hat man es unterlassen. Aber die Verwaltung war nicht in der Lage, saubere Arbeitspapiere vorzulegen.

Was wir jetzt gemacht haben, das ist kein D-Zug mehr, das ist kein Eilzug mehr, das ist mindestens ein TGV oder ein IC. So geht es natürlich nicht. Mit der jetzigen Darstellungsweise haben wir keine Ahnung, welche unserer Beschlüsse über das Minimum *minimumum*, das der *Acquis communautaire* verlangt, hinausgehen. Bei einem EWR-Beitritt wird von uns aber nur verlangt, das im *Acquis communautaire* festgelegte EG-Recht zu übernehmen. Wenn wir darüber hinausgehen, ist das unsere Sache, und darüber wollen wir jetzt Auskunft. Wir wissen, dass uns Bundesrat und Verwaltung während der Kommissionsarbeit einiges untergeschoben haben, das eigentlich gar nicht zum EWR-Vertrag gehört.

Die Auto-Partei will jetzt ganz genau wissen, wo die Verwaltung einmal mehr ihren Machtbereich ausdehnen will. Wir wollen ganz genau wissen, auf welche Weise das EWR-Recht umgesetzt wird. Insbesondere, weil einmal mehr sehr viele Angelegenheiten einfach per Verordnung an den Bundesrat delegiert werden und so der Mitsprache von Volk und Parlament von vornherein entzogen sind.

Frau Mauch hat gestern gesagt – ich bin ihr dafür dankbar –, wir müssten das Minimum des EWR-Rechts umsetzen und beim Rest hätten wir Handlungsspielraum. So wissen wir wenigstens, woran wir sind. Genau dieser Handlungsspielraum wird zur Ueberreglementierung des schweizerischen EWR-Rechts führen. Die Wirtschaft wird nicht konkurrenzfähiger werden; die erhoffte Deregulierung, derentwegen viele Bürgerliche gestern à contrecœur dem EWR-Vertrag zugestimmt haben, wird nicht eintreten.

Wir wissen aus Erfahrung, dass der Bundesrat – entgegen zum Beispiel einer griechischen, spanischen oder italienischen Regierung – den EWR-Vertrag und die Gesetzesänderungen Punkt für Punkt und peinlich genau durchsetzen will, auch gegen die Interessen des Schweizervolkes. Wir haben da genügend Erfahrung. Ich erinnere Sie zum Beispiel an die sogenannte Luftreinhalte-Verordnung. Sie wenden jetzt vielleicht ein, dann wäre möglicherweise der Abstimmungstermin vom 6. Dezember 1992 gefährdet. Ich meine, dass das nicht unbedingt der Fall ist. Doch auch wenn dieser Abstimmungstermin gefährdet sein sollte, ist unsere ganze Fraktion der Ansicht, dass wir uns von der EG nicht nötigen und nicht überumpeln lassen dürfen. Wir wollen Klarheit, was auf uns zukommt. Kein vernünftiger Mensch unterschreibt einen Vertrag, von dem er nicht einmal alles Grossgedruckte, geschweige denn das Kleingedruckte hat lesen können.

Wenn dem Schweizervolk nach der Ratifizierung des EWR schon in weiten Teilen das Initiativ- und Referendumsrecht entzogen werden soll, will es wenigstens wissen, welches die Folgen sind. Wir, die Delegierten dieses Volkes, müssen diese Forderung, diesen Willen des Volkes gegenüber Bundesrat und Verwaltung durchsetzen. Nicht dass es dann später, wie so oft, heisst: Wenn wir gewusst hätten, dass das so herauskommt, hätten wir natürlich nie zugestimmt.

Das will die Fraktion der Auto-Partei verhindern und stellt Ihnen deshalb den Antrag, das ganze Eurolex-Paket zurückzuweisen.

Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Jaeger: Durch diese globalen Rückweisungsanträge von Seiten der Schweizer Demokraten und von Herrn Blocher ist hier – meines Erachtens zu Recht – die grundsätzliche Debatte über die notwendigen Anpassungen schweizerischer Gesetze – im Sinne der Beschlüsse, die wir gestern gefasst haben – eingeleitet worden.

Es ist richtig, dass wir über diese ganze Frage der Eurolex-Adaption nicht nur partiell im Rahmen der einzelnen Gesetzes- oder Anpassungsdebatten diskutieren, sondern auch grundsätzlich über die Strategie, die bei der Anpassung zu verfolgen ist, nachdenken.

Ich würde hier sowohl Herrn Blocher wie auch Herrn Scherrer Jürg recht geben, dass man bei den Eurolex-Gesetzen durch-

aus Punkte und Aspekte finden kann, wo die Frage erlaubt ist, ob der Bundesrat und die Verwaltung nicht doch etwas zu weit gegangen sind, zu treu, zu EG-treu gehandelt haben, indem sie Dinge im Rahmen der Eurolex geregelt haben, die von Seiten der Eurogesetzgebung in dieser Konkretisierung gar nicht verlangt gewesen wären.

Ebenso könnte man aber die Frage stellen: Hat man es nicht von Seiten des Bundesrates in einzelnen wichtigen Bereichen unterlassen, Reformen anzupacken, die ohnehin ins Haus stehen? Beispielsweise im Bereich der Wettbewerbspolitik, wo wir uns schon seit einigen Jahren mit dem Gedanken befassen, ob wir unser System, unser Grundkonzept ändern wollen, weg von der Missbrauchsgesetzgebung hin zum grundsätzlichen Kartellverbot. Man hat diese Anpassung unterlassen, mit dem Hinweis, dass man ohnehin in diese Richtung gehen möchte. Meines Erachtens wäre es richtig gewesen, im Zusammenhang mit Eurolex eine solche grundsätzliche Reform an die Hand zu nehmen. Das ist sicher ein Beispiel dafür, dass man in einzelnen Bereichen eher zu wenig weit, in anderen aber zu weit gegangen ist.

Trotzdem möchte ich diese pauschale Kritik, wie sie gegenüber dem Bundesrat vorgetragen worden ist, nicht teilen, im Gegenteil: Ich möchte anerkennen, dass die Verwaltung in der relativ kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, mit ausgewogenen Vorschlägen, mit gut durchdachten und sorgfältig erarbeiteten Vorlagen in die Kommissionen gekommen ist. Ich muss aus eigener Erfahrung aufgrund der Debatten in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben gestehen: Wenn die Verwaltung unsorgfältig gearbeitet hätte, dann hätte das – wie immer – zu heftigen Kontroversen in den Kommissionen geführt. Die Tatsache – wie es Herr Blocher gesagt hat –, dass diese Gesetzesrevisionen zum Teil sehr schlank über die Bühne gegangen sind, war nicht nur eine Frage des Ueberascht- oder Ueberrolltwerdens, es war ganz einfach eine Folge dessen, dass die Vorschläge eben relativ gut vorbereitet worden sind. Das ist für mich der Beweis dafür, dass man in der Sache wahrscheinlich doch ein Optimum erreicht und realisiert hat.

Herr Blocher kritisiert, dass kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden konnte. Das ist tatsächlich ein Manko, mit dem wir uns nicht nur oberflächlich auseinandersetzen dürfen, denn es darf nicht einreissen, dass wir letzten Endes wichtige Gesetzesreformen ohne dieses traditionelle schweizerische Mitbestimmungsinstrument vollziehen. Das ist sicher ein berechtigter Kritikpunkt. Ich würde auch dem zustimmen, dass es nicht darum geht, jetzt bei der Bankengesetzgebung nur die Banken zu befragen, sondern es geht auch um Kreise, die möglicherweise als Kunden betroffen sind, die ebenfalls in die Vernehmlassung miteinbezogen werden müssten.

Wenn Sie diese Bankengesetzanpassung genau rekapitulieren, werden Sie feststellen, dass hier in erster Linie die Banken gemeint sind. Von Seiten der Banken ist aber im Rahmen der Vorberatungen überhaupt keine Opposition gekommen. Wenn sie gekommen ist, ist sie in einem früheren Stadium bereits beim Bundesrat und in der Verwaltung deponiert worden. Das hat natürlich zur Folge gehabt, dass die Gesetzesanpassungen nicht einfach «steril» an unsere Kommissionen herangetragen worden sind, sondern in gewissem Sinne *de facto* eben doch ein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat. Wäre das nicht so gewesen, dann könnte man sich vorstellen, wie sich die Kritik jetzt im Zusammenhang mit diesen einzelnen Anpassungen manifestieren würde. Das ist nicht der Fall; also auch hier ein Nachweis, dass dieses grundsätzliche Problem nicht derart virulent ist, wie dies Herr Blocher vorhin darzustellen versuchte.

Noch einige konkrete Anmerkungen zum Gesetz, das hier zur Diskussion steht, weil es ein Beispiel dafür darstellt, dass Eurolex-Anpassung nicht einfach die Uebernahme von schlechten, weltfremden Eurogesetzen darstellen muss. Weil es zeigt, dass die Regulierungsliste nicht noch weitergehen muss, dass also nicht noch mehr reguliert, nicht noch mehr Gesetzesdschungel geschaffen werden soll.

Wir können das Ganze durchaus auch von einer anderen Seite anschauen: Wir bewegen uns auf einen europäischen Markt zu, der sich so oder so integriert – es wurde gestern immer wie-

der dargestellt, dass sich auch die Finanzmärkte integrieren – ob wir das wollen oder nicht, ist völlig einerlei; nicht nur die europäischen, auch die weltweiten Finanzmärkte werden sich mehr und mehr integrieren.

Gerade die Finanzmärkte sind zudem von einem rasanten Innovationsprozess durchdrungen: Fast jeden Tag werden neue derivative Produkte auf diesen Märkten entwickelt; das heisst auch, dass der Regulierungsbedarf nicht nur grösser wird, sondern auch anders. Mit anderen Worten: Integrierte Finanzmärkte müssen Sie anders, mit anderen Gesetzen, regulieren, als das früher der Fall gewesen ist, wo Sie abgeschottete nationale Märkte gehabt haben. Das ist ein Anpassungsbedarf, Herr Blocher, der sich nicht nur stellt, wenn wir im EWR mitmachen, sondern auch wenn wir draussen bleiben.

Ich erinnere auch daran, wie wir in der Kommission um die Syndizierungsvorschriften, um die Ueberwachung der Schweizerfranken-Märkte, gerungen haben. Hier geht es darum, dass wir im Rahmen eines sich integrierenden Euro-Finanzmarktes versuchen wollen, Schweizerfranken-Geschäfte in der Schweiz zu behalten. Ich bin auch der Auffassung: Erste Voraussetzung dazu ist, dass hier der Emissionsstempel wegfällt; das ist ja vorgesehen. Es geht aber auch darum, die Kooperation mit dem Ausland – auch via Schweizerische Notenbank – zu ordnen. Wenn die grenzüberschreitende Aufsichtskontrolle jetzt harmonisiert wird, wenn Einheitslizenzen geschaffen werden, so sind das nichts anderes als Integrationsfolgen, die sich für uns in der Schweiz mit oder ohne EWR stellen. Selbst wenn der EWR-Beitritt nicht beschlossen würde, würde ich dafür plädieren, dass wir die zur Diskussion stehende Gesetzesanpassung genauso vornehmen, wie sie vorgeschlagen worden ist.

Das gilt auch für die übrigen Eurolex-Anpassungen. Selbst wenn wir dem EWR nicht beitreten sollten, kommen wir nicht darum herum, die Eurolex-Anpassungen vorzunehmen, ganz einfach deshalb, weil sich die Welt um uns herum verändert hat, weil sich der ganze europäische Wirtschaftsraum weiterhin stark verändern wird, so dass wir einfach keine andere Wahl haben, als unsere Strukturen, unsere Gesetze anzupassen: Wir werden uns nämlich öffnen müssen, ob wir das formell mit dem EWR-Beitritt oder ohne tun. Zum Öffnen – das haben gestern auch die Gegner gesagt – gibt es letztlich sicher keine Alternative, und dazu braucht es die entsprechenden Gesetzesanpassungen.

Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzesvorschlägen zuzustimmen. Wir werden dann im Detail noch über einige Minderheitsanträge diskutieren können.

Stucky: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Sie unterstützt im übrigen die wenigen Aenderungen, die im Bankengesetz vorgenommen werden müssen.

Zu den Rückweisungsanträgen, zu Herrn Blocher und Herrn Scherrer Jürg: Sie beide haben Pech, dass sie ihren Wasserfall an Rückweisungs- und Nichteintretensanträgen ausgerechnet zum ersten Mal beim Bankengesetz präsentieren müssen.

Herr Blocher, Sie bemängeln und haben das als Verfassungsverletzung dargestellt, dass man kein Vernehmlassungsverfahren durchführte. In der Verfassung steht allerdings nicht, dass ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss; das steht in einem Gesetz. Aber Sie vergessen, dass während der Verhandlungsphase laufend Rückfragen mit den Betroffenen – und das sind in diesem Fall tatsächlich nur die Banken – geführt worden sind. Darum hat Herr Jaeger mit Recht darauf hingewiesen: Es gibt gar keine Opposition.

Herr Scherrer Jürg muss ich sagen: Wenn er nicht weiss, was da geändert werden muss, liegt das Versagen nicht bei der Verwaltung und auch nicht bei der Kommission, sondern einzig und allein bei seinem Vertreter in der Kommission. Die Verwaltung ist uns keine einzige Antwort auf Fragen, die wir gestellt haben, schuldig geblieben. Wir haben über das Bankengesetz zwei Lesungen durchgeführt, und wir hatten das zweite Mal alle verlangten Berichte.

Die Kommission hat sich sehr seriös vorbereitet. Wer wollte, hat diese Materie wirklich verstehen können, zumal sich die Aenderungen auf ganz wenige Punkte beziehen, eigentlich

auf erstaunlich wenige Punkte, was ein Hinweis darauf ist, dass wir in der internationalen Finanzwelt bereits integriert sind, dass wir ein internationaler Finanzplatz sind und hoffentlich auch bleiben werden. Folglich sind auch die meisten Anpassungen schon vorgenommen worden, vor allem in der Praxis, auch in der Praxis der Eidgenössischen Bankenkommision. Zudem kann man sagen, dass unser Bankengesetz sehr flexibel ist.

Was nun kommt, ist nicht etwa eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen, sondern eine wirkliche Verbesserung, was sich am deutlichsten an der Einheitslizenz zeigen lässt. Hier wird administrativ ab- und nicht aufgebaut, da die Banken nicht mehr in jedem Staat zu einer Aufsichtsbehörde gehen müssen, wenn Sie eine Bewilligung, eine Lizenz einholen wollen. Diese Vorteile muss man sehen, dann kann man nicht von einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen sprechen. Im übrigen – auch das noch Herrn Scherrer Jürg ins Stammbuch –: Wir haben uns hier aufs Minimum beschränkt.

Zu den einzelnen Punkten: Wir begrüssen den Kompromiss, der zwischen der Nationalbank und dem Finanzdepartement in bezug auf die Syndizierung gefunden werden konnte, vor allem dass sie nicht ganz aufgegeben werden muss, sondern über eine Meldepflicht in Artikel 7 Absatz 5 verankert werden konnte. Ich nehme an, der Kommissionspräsident wird die Einzelheiten noch erläutern.

Wir unterstützen die Mehrheit bei Artikel 23sexies Buchstabe c, zu dem ein Minderheitsantrag vorliegt. Wir lehnen diesen Minderheitsantrag ab, weil wir nicht wollen, dass unsere interne Gesetzgebung, nämlich das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, unterlaufen wird, sondern dass sich die Auskunftspflicht auf den Rahmen beschränkt, der im Bankengesetz vorgezeichnet ist. Ich werde nicht weiter darauf eingehen, behalte mir aber vor, bei der Diskussion von Artikel 23sexies dazu zu sprechen.

Keller Rudolf: Ich rede zu den Aenderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Unsere Fraktion lehnt es ab, darauf einzutreten. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, dass dieser EWR zentralistisch, bürokratisch und wirtschaftsfeindlich angelegt ist, dann ist es gerade in diesem Gesetz bewiesen worden. Gerade im Bankenwesen brauchen wir Freiheit, denn davon lebt unser Land seit längster Zeit massgeblich. Die Bankenkommision kann doch nicht – wie dies in Artikel 23sexies Absatz 4 vorgeschlagen wird – «Aufsichtsbehörden aus anderen Staaten zu direkten Kontrollen bei schweizerischen Zweigniederlassungen ermächtigen». Solche Bestimmungen sind in dieser und auch in anderen Gesetzesänderungen zu lesen.

Ich frage vor allem Sie von der bürgerlichen Seite: Haben Sie alles gelesen, was in diesen und in den anderen Gesetzen künftig stehen soll? Sind Sie sich über die Auswirkungen dieser Gesetzesbestimmungen effektiv im klaren? Wenn ich an die Diskussionen in meiner Kommission – es ging um andere Themen – denke, habe ich grosse Zweifel, ob allen klar ist, was wir hier beschliessen. Hätte ich als Parlamentarier eine solche Forderung betreffend Bankensektor, wie ich sie vorher zitiert habe, beispielsweise in einem Vorstoss erhoben, ich wäre ganz bestimmt als böser Bankenfeind abgestempelt worden. Aber zugunsten des EWR ist alles erlaubt – Hauptsache, man bringt diese Gesetze möglichst diskussionslos über die Bühne.

Die SD/Lega-Fraktion befürchtet – wenn wir so unseriös arbeiten – den mittelfristigen Niedergang des Bankenplatzes Schweiz oder zumindest einen grossen Schaden für unseren Bankenplatz. Wir wissen, dass der Bankenplatz Schweiz mitunter auch so etwas wie das Rückgrat unserer Wirtschaft ist, also im weitesten Sinne auch das Rückgrat unseres Wohlstandes, den wir uns in den letzten Jahrzehnten erarbeitet haben. Mit solchen Bestimmungen treffen wir unser Land im Mark. Darüber hinaus lehnen wir diese Aenderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen auch deshalb ab, weil wir grundsätzlich gegen den EWR-Beitritt sind. Statt dieser «Vorschriftitis und Reglementiererei» brauchten wir eher weniger Gesetze und mehr Freiheit; vor allem sollten wir mehr

Mut haben, nicht alles und jedes Detail, das uns die EG allenfalls vorschreibt, zu reglementieren.

In anderen Ländern wird das auch nicht so genau genommen. Weshalb sollten wir es in diesem Fall genauer nehmen als alle umliegenden Länder? Ich weiss es nicht! Wenn man so hört, wie locker diese EWR-Diskussion in Oesterreich über die Bühne geht, bin ich schon etwas erstaunt über die Art und Weise, wie in unserem Parlament gearbeitet wird.

Dies sind einige Ueberlegungen, aus denen die Schweizer Demokraten und die Lega dei Ticinesi zum ersten Gesetz, das hier traktandiert ist, nein sagen.

Präsident: Das Wort für die CVP hat Herr David. Gleichzeitig möchte ich ihm zu seinem Geburtstag gratulieren. *(Beifall)*

David: Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf die Gesetzentwürfe und Ablehnung der Rückweisungsanträge. Es wurde gesagt, Kommissionen, Bundesrat und Verwaltung hätten nicht seriös gearbeitet. Ich kann diese Meinung nicht teilen. An den Kommissionssitzungen, an denen ich teilgenommen habe, hat man sich sehr intensiv mit diesen Gesetzen auseinandergesetzt. Jedermann, der teilgenommen hat, konnte jede Frage stellen und eine Antwort von Bundesrat und Verwaltung erhalten. Es trifft auch nicht zu, dass die Wirtschaftsorganisationen nicht angehört worden wären, im Gegenteil. Auf dem Gebiet der Eurolex waren sie bereits intensiv an den Arbeiten in Brüssel beteiligt. Sie wirkten schon beim Verhandlungspaket mit; nachher, in der ersten Hälfte des Jahres, hatten sie Gelegenheit, ihre Stellungnahme in der Verwaltung geltend zu machen.

Die CVP ist auch der Meinung, dass das Eurolex-Paket für die Schweiz eine Liberalisierung bringt. Ich möchte einige Beispiele zitieren: Insgesamt kann und darf man mit Recht davon ausgehen, dass die Preise am schweizerischen Konsumgütermarkt um etwa 15 Prozent über jenen des europäischen Binnenmarktes liegen. Wir dürfen davon ausgehen, dass die Konsumgüterpreise in der Schweiz sinken werden.

Ein gutes Beispiel dafür ist der schweizerische Automarkt. Die Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Gadiant über die Auswirkungen des EWR auf die Tätigkeit der schweizerischen Automobilimporteure dürfte Herrn Scherrer und die anderen Herren der Auto-Partei freuen. Der Bundesrat vertritt die Meinung, dass wir innert zwei Jahren mit der Aufhebung des Automobilimporteur-Kartells rechnen können, dass sich die Preise am Automarkt den Preisen am europäischen Binnenmarkt annähern werden, dass diese Senkung in der Grössenordnung von 10 bis 15 Prozent dann auch eintreten wird.

Auch die beiden unmittelbar zur Diskussion stehenden Vorlagen, das Bankengesetz und die Börsenregelung, führen dazu, dass es zu einer Liberalisierung kommt. Die Banken selbst sagen das, nicht etwa nur wir Parlamentarier oder die Verwaltung. Die Schweizerische Bankgesellschaft schreibt in ihrem sehr guten Bericht über die Auswirkungen des EWR auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche, dass die Banken mit dem EWR den gesicherten Zugang zum EG-Finanzmarkt erhalten und die Schweiz damit Lizenzen für den EWR-Raum vergeben kann. Wir Schweizer können also für den ganzen EWR-Raum mit seinen 360 Millionen Einwohnern Banklizenzen vergeben. Damit bleibt – wie die Schweizerische Bankgesellschaft schreibt – die Schweiz als Standort für ausländische Banken attraktiv, und damit wird der Zugang aller Anleger aus dem EWR zum Schweizer Geld- und Kapitalmarkt gesichert.

Es gibt sicher auch in dieser Regelung Bestimmungen, auf die wir ohne weiteres verzichten könnten. Ich teile die Meinung vieler, dass die Regulierung da und dort nicht nur so weit überprüft wurde, wie es gemäss EWR-Abkommen tatsächlich notwendig gewesen wäre. Beispielsweise steht im Bankengesetz die Regelung, dass die Bankiers verpflichtet sind, am Ort der Geschäftsstelle zu wohnen, eine Bestimmung, die meines Erachtens eine unnötige und unsinnige Regulierung ist. Aber es ist eine Bestimmung, die uns keinesfalls vom EWR gedrängt wird, sondern eine Bestimmung, die wir selbst in unser Recht aufgenommen haben. Wir können noch auf zahlreiche Regulierungen verzichten, aber wir müssen das selbst tun. Wir können hier den Ball nicht Europa zuspielen!

Dasselbe gilt im Versicherungsbereich. Die Bewilligungen der Tarife und der Konditionen, der Einheitsversicherungstarif in der Schweiz sind «Eigenbau»; das existiert in Europa sonst nicht. Wir haben die Freiheit, hier Regelungen abzubauen. Auf dieses Thema werden wir sicher noch zurückkommen.

Insgesamt ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass diese Bankengesetzanpassung richtig ist. Sie bringt insbesondere – Herr Stucky hat es auch gesagt – die Möglichkeit, dass die Nationalbank eine Syndizierungsführung bei Schweizerfranken-Emissionen von Ausländern hier in der Schweiz sicherstellen kann, damit diese Emissionen, wenn der Stempel aufgehoben wird, einigermaßen in der Schweiz gehalten werden können. Ein letztes Wort noch zum Minderheitsantrag Strahm Rudolf auf Streichung in Artikel 23sexies Absatz 2 Buchstabe c, wonach die Informationen nicht an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Wir sind der Meinung, dass wir bei der jetzigen Praxis bleiben und im EWR-Recht nicht eine Vermischung der administrativen Ueberwachung und der strafrechtlichen Kontrolle bejahren sollten.

In dem Sinne ersuche ich Sie namens der CVP-Fraktion, den Anträgen der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Schwab: Die SVP-Fraktion hat in ihren Beratungen festgestellt, dass kein echtes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Der Bundesrat hat es unterlassen, in dieser einmaligen Situation, in der insgesamt über 60 Bundesgesetze geändert werden sollen, dem Volk ein Recht zuzugestehen, das wir Schweizer auch in Zukunft nicht missen möchten. Es scheint, dass der Bundesrat in seiner Europa-Euphorie vergessen hat, dass vorläufig noch die bestehende Bundesgesetzordnung gilt.

Der Bundesrat begründet sein Vorgehen mit dem Zeitdruck. Einverstanden; aber Herr Bundesrat Arnold Koller hat gestern die Sachlage dargestellt. Alle Fragen, bei denen das Völkerrecht dem Landesrecht vorgeht, unterstehen nicht dem Referendum. Sie würden also bei Annahme des EWR auf den 1. Januar 1993 in Kraft treten. Aber für alle Gesetzesbestimmungen, wo nach wie vor das Landesrecht Gültigkeit hat, hätte die Zeit deutlich weniger gedrängt.

Der Bundesrat hat seine Haltung mit Treu und Glauben gegenüber den übrigen Partnern von EWR und EG begründet. Wir meinen, dass wir die Volksrechte, die uns zustehen, wahren möchten. Oder hat sich der Bundesrat in dieser Sache schon der EG gebeugt?

Da wird von den Befürwortern des EWR immer wieder betont, die EG sei drauf und dran, föderalistischer zu werden. Es wird auch gesagt, die Schweiz mit ihrem föderalistischen System, in dem die Volksrechte dermassen ausgebaut sind, müsste als Muster für die zukünftige EG gelten. Also müssten ja alle 128 Befürworter die Gelegenheit beim Schopf packen und der EG zeigen, dass Volksrechte einem fixierten Datum – in diesem Fall dem 1. Januar 1993 – vorgehen.

Fassen wir den Mut und räumen wir die nötige Zeit ein, nicht zuletzt weil der Bundesrat und die Verwaltung – nach ihrem Dafürhalten – in vielen Bereichen weitergehende Aenderungen vorgenommen haben, als es die EG überhaupt verlangt hätte.

Ich bin mit Herrn Jaeger einverstanden, dass es bei diesem Gesetz nicht unbedingt der glücklichste Moment ist, diese Kritik anzubringen, aber das Verhandlungssystem will es so. Ich bin auch mit Herrn Jaeger einverstanden, dass wir in eigener Kompetenz und aus eigener Kraft verschiedene Deregulierungen und Anpassungen vornehmen sollten, falls der EWR abgelehnt werden sollte.

Die SVP-Fraktion hat mit grossem Mehr beschlossen, dem Rückweisungsantrag unseres Fraktionskollegen Christoph Blocher zuzustimmen. Ich bitte den Rat, diesem Antrag zu folgen.

Strahm Rudolf: Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das vorliegende Geschäft. Gestern ist das EWR-Abkommen in diesem Saal mehrheitlich genehmigt worden. Jetzt nochmals ein Grundsatzgeplänkel zu führen, ob man die Eurolex will oder nicht, missachtet den gestrigen Entscheid. Es ist Zeitver-

schwendung, nochmals auf die Frage einzutreten, ob wir diese Gesetzesänderungen brauchen oder nicht.

Ein Wort zum Vernehmlassungsverfahren. Herr Blocher hat darauf hingewiesen, dass es nicht stattgefunden hat, obschon es eigentlich vorgesehen war. Gewiss wäre es wünschbar gewesen. Das sagen alle. Eine vertiefte Diskussion ist dadurch vielleicht erschwert worden. Ich glaube auch, dass die Tragweite des EWR-Abkommens nicht überall allen klar ist. Ich gebe zu, dass wir Parlamentarier alle zum Teil auf die Weisheit eines einzelnen Beamten abstellen mussten, um die Tragweite der Eurolex und des Acquis communautaire abzuschätzen. Aber, Herr Blocher, wir reden hier über das Bankengesetz. Bei der Revision des Bankengesetzes sind die Banken natürlich konsultiert worden, sie waren in der EWR-Verbindungsgruppe, und das Resultat zeigt, dass sie ihre spezifischen Interessen haben durchsetzen können.

Wir wissen auch, dass das Vernehmlassungsverfahren nicht der wichtigste Einflussbereich ist. Das beweist zum Beispiel die einseitige Erklärung, die die Schweiz und Liechtenstein zur Amtshilfe abgegeben haben. Sie ist im EWR-Abkommen auf Seite 908 abgedruckt und besagt, dass die Schweiz die Amtshilfe im Rahmen der Amtshilfe möglichst restriktiv anwenden und auch das schweizerische Bankgeheimnis wahren möchte. Das ist nur ein Bereich – in anderen Bereichen kommen wir beim Minderheitsantrag noch darauf zurück –, in dem die Weiterleitung von Informationen an Gerichte im Ausland ausgeschlossen werden soll. Das sind doch typische Spuren dieser vorparlamentarischen Einflussnahme des Finanzplatzes Schweiz. Diese Bemerkungen ganz generell zur Frage der Vernehmlassung.

Wir haben drei Punkte zu erwähnen:

1. Ich beginne mit der Frage der Aufhebung der Gemeindegarantie. Es ist wahrscheinlich für alle schwierig abzuschätzen, was diese neuen Rahmenbedingungen bedeuten, aber – ich komme aus einem Kanton, in dem die Amtersparniskassen sehr verbreitet sind und von der Gemeindegarantie leben – die Gemeindegarantie wird nach der Uebernahme der EG-Bankenrichtlinien nicht mehr anerkannt. Somit fallen zwei Vorteile dahin, nämlich der Vorteil für die Lokalkassen, Amtersparniskassen, Regionalkassen, dass das Vertrauen erhöht wird, und der zweite Vorteil der günstigeren Eigenmittelbeschaffung. Ich rechne damit, dass sich innert eines Jahrzehnts alle diese Lokalkassen an eine Grossbank anlehnen müssen; oder es gelingt ihnen, eine Fusion zu einem Konglomerat zustande zu bringen, damit sie überleben können. Es wird im schweizerischen Bankgewerbe einen sehr starken Strukturwandel geben.

2. Zur Aufsicht der Filialen von Auslandsbanken. Sie wird neu geregelt. Wir haben in der Kommission lange darüber gesprochen. Ich wiederhole, worum es geht: Nach der Uebernahme des EG-Rechts wird die Aufsicht auf Zweigniederlassungen, also Filialen von Banken, deren Hauptsitz im EWR-Ausland ist, nicht mehr von der Schweiz aus vorgenommen werden können, sondern die ausländischen Bankfilialen in der Schweiz werden der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes unterstehen.

Da muss man sehen, dass eine gewisse Gefahr besteht – ich glaube, das wurde in der Kommission von allen anerkannt; die Tragweite ist schwer abzuschätzen, ich gebe es auch zu –, dass eine dubiose Bank in einem EWR-Land, eine von der Mafia unterlaufene Bank, in der Schweiz eine Filiale errichten und gewisse dubiose Geschäfte – Mafia-Verbindungen, Geldwäscherei – abwickeln kann, ohne dass die Bankenkommission Einfluss hat und die direkte Aufsicht ausüben kann. In Zukunft ist die Bankenaufsicht der Schweiz auf die Bankenaufsicht eines anderen Landes angewiesen.

Ich muss hier schon die Frage stellen: Hat Italien im Moment die Kraft, das organisierte Verbrechen von seinem Bankenwesen wirklich fernzuhalten?

Wir haben in der schweizerischen Bankengesetzgebung einen sehr zentralen Artikel, nämlich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Bankengesetzes, der besagt, dass die Eidgenössische Bankenkommission die Bankfachleute, die verantwortlichen Organe einer Bank nach dem Kriterium beurteilen kann, ob Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung besteht.

Diese Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, diese Kontrollmöglichkeit, gibt der Eidgenössischen Bankenkommission die Möglichkeit, sehr rasch, diskret und wirksam auf dubiose Figuren im Bankgewerbe Einfluss zu nehmen und sie zu eliminieren. Aufgrund des EG-Verfahrens wird das nicht mehr möglich sein.

Es gibt nach der EG-Richtlinie 89/646 folgende drei Schritte:

– Die Bankenkommission kann bei der Filiale in der Schweiz nachfragen.

– Wenn diese Filiale keine Auskunft gibt, nimmt sie den Umweg über die ausländische Bankenaufsicht.

– Erst wenn keine Auskunft gegeben wird oder keine Hilfe möglich ist, kann die Bankenkommission geeignete Massnahmen ergreifen.

Es war nicht möglich, den Begriff «geeignete Massnahmen ergreifen» in der EG-Richtlinie zu klären. Das ist ein offener Punkt. Es wurde gesagt, es sei alles geklärt worden. Für mich ist dieser Punkt offengeblieben. Ich interpretiere ihn so: «Geeignete Massnahmen ergreifen» wird auch heissen, dass das Bankengesetz Anwendung findet, wenn keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung in einer Filiale besteht, d. h., dann kann nach schweizerischem Recht durchgegriffen werden.

Ich wäre froh, wenn der Bundesrat zum Gummibegriff «geeignete Massnahmen ergreifen» noch etwas sagen könnte. Kann letztlich eine dubiose Figur eliminiert werden, wenn keine Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung besteht?

3. Das letzte Problem ist die Amtshilfe. Amtshilfe heisst in unserer Sprache internationale Rechtshilfe zwischen Bankenaufsichtsbehörden oder in Strafsachen.

Wir haben dazu einen Minderheitsantrag gestellt, ich kann mich deshalb sehr kurz fassen: Auch hier ist es gelungen, dass der Finanzplatz seine Sonderinteressen durchsetzen konnte. Wenn es nämlich um Abklärungen in der Schweiz über dubiose Finanzgeschäfte und wirtschaftskriminelle Machenschaften sowie um die Frage der Weiterleitung dieser Auskünfte ans Ausland geht, so hat der Finanzplatz im Entwurf des Bundesrates die Einschränkung durchsetzen können, dass die Informationen nicht an Gerichte weitergegeben werden können.

Zusammengefasst: Die Aenderung des Bankengesetzes bringt eine Oeffnung. Aber ausgerechnet, wenn es um die dubiosen Gelder geht, bleibt die Schweiz zugeknöpft. Deswegen haben wir den Minderheitsantrag in Artikel 23sexies gestellt. Wir sind für Eintreten und möchten in diesem speziellen Punkt das Gesetz noch verbessern.

M. Eggly: M. Blocher notamment a l'habitude d'aller prêcher ce que je me permettrai d'appeler la «mauvaise parole» de réunion populaire en réunion populaire, et il n'aime pas les contradicteurs; il fait même en sorte – nous en avons quelques exemples – d'exiger qu'il n'y en ait pas. Au Parlement, Dieu merci, organe démocratique par excellence, les contradicteurs existent par la force des choses et peuvent quelquefois rectifier ce qui est dit.

Il ne suffit pas en effet de marteler avec force quelque chose de faux pour qu'elle devienne soudain vraie, comme par miracle. Ainsi, par exemple, dire que ce paquet Eurolex ne serait qu'une vaste entreprise de réglementation excessive et qu'on s'achemine vers davantage de réglementation de plus en plus lourde, c'est évidemment faux, notamment avec la loi sur les banques qui va précisément vers la dérégulation et qui a fort justement reçu l'assentiment des banques, lesquelles apprécient cette simplification de leur démarche grâce au principe de la licence unique. C'est un parfait exemple de dérégulation. Il arrive malheureusement, et c'est un libéral qui vous le dit, que parfois la libéralisation et la dérégulation doivent être créées parce que les forces économiques qui devraient déréguler d'elles-mêmes ne le font pas suffisamment d'elles-mêmes. C'est une première chose qu'il fallait dire.

Je dirai ensuite que, lorsque l'on veut noyer son chien on dit qu'il a la rage. En réalité, nous connaissons maintenant ce paquet Eurolex depuis des semaines, pour ne pas dire des mois. Pratiquement tous les milieux intéressés ont été associés à l'élaboration des adaptations, en l'occurrence les banques.

Ces modifications sont minimales, il s'agit d'adaptations absolument nécessaires. Enfin, à tort ou à raison, nous avons décidé hier, à cause de la marge de manoeuvre qui subsiste, que le référendum pourrait encore être lancé contre chacune de ces lois. C'est dire que toutes les précautions ont vraiment été prises. Nous avons ratifié hier, en tant que Conseil national, un Traité sur l'Espace économique européen et ces lois Eurolex y sont liées. Quiconque a ratifié hier le traité – c'est-à-dire la majorité de notre Conseil – veut évidemment l'adaptation des lois, laquelle est absolument indispensable.

Dès lors, nous devons subir maintenant les assauts répétés de tous ceux qui rejettent ce traité, avec, à l'appui, des raisons qui ne sont que des prétextes. Toutes les occasions seront bonnes, tous les prétextes seront bons, ce sera la guérilla jusqu'à la fin. Appelons les choses par leur nom: il s'agit en fait d'obstruction, il n'y a aucun argument raisonnable. Le vrai débat s'est déroulé hier, pour le reste nous subissons les assauts des opposants mais nous ne leur ferons pas l'honneur de croire que leurs raisons sont véritablement sérieuses.

Ledergerber, Berichterstatter: Wir sind bei dieser Gelegenheit noch zu einer Art Mini-Eintretensdebatte zum gesamten Eurolex-Paket gekommen. Das Schicksal will es offenbar, dass die Kommissionssprecher zur Aenderung des Bankengesetzes dazu ein paar Bemerkungen machen sollen.

Herr Blocher hat kritisiert, es sei kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden, zum Beispiel beim Bankengesetz. Er hat von verschiedenen Sprechern eine Antwort bekommen; ich muss das nicht wiederholen. Wir haben verlangt, dass beim Bankengesetz eine Mini-Vernehmlassung durchgeführt wird. Wir haben die entsprechenden Informationen bekommen.

Ich möchte mich kurz mit der etwas abenteuerlichen Interpretation, was denn das Vernehmlassungsverfahren soll, auseinandersetzen. Herr Blocher hat es als Schutz des Bürgers bezeichnet.

Das Vernehmlassungsverfahren hat immer verschiedene Aspekte. Der eine Aspekt besteht darin, dass tatsächlich Kenntnisse von verschiedener Seite hereingenommen werden und eine Lösung präsentiert wird, die politisch tragfähig ist. Es hat aber andererseits auch den Effekt – er wurde schon öfters beklagt –, dass das Parlament damit in seiner Arbeit, einen politischen Ausgleich zu finden, praktisch unterlaufen wird, weil immer bereits austarierte Vorlagen vors Parlament kommen.

Auf einen anderen Punkt möchte ich ebenfalls hinweisen. Die Zusammensetzung der Wirtschaftsgruppe war tatsächlich sehr breit: Es waren Vertreter von Kantonsregierungen da, es waren Bankenvertreter da, es waren Gewerkschafter da, es waren Konsumentenvertreter, Umweltschutzvertreter da. Diese direkt interessierten Kreise waren breit vertreten. Sie haben ihre Möglichkeiten genutzt, Einfluss zu nehmen und die Stellungnahmen ihrer jeweiligen Milieus einzubringen.

Stichwort Regulierungsdichte, die von den Herren Blocher, Ruf und Scherrer Jürg beklagt worden ist: Ich finde den Vorwurf betreffend Regulierungsdichte im Zusammenhang mit der Eurolex und ganz besonders im Zusammenhang mit der Revision des Bankengesetzes völlig deplaziert. Wie kann man dazu kommen, Herr Scherrer und Herr Ruf, davon zu sprechen, dass dieses geänderte Bankengesetz für die Banken anstatt mehr Freiheit mehr Regulierung bringt, wenn in Zukunft eine Schweizer Bank mit diesem Recht berechtigt ist, mit der Lizenz aus der Schweiz in ganz Europa, im ganzen EWR ohne weitere Bewilligung Niederlassungen zu eröffnen, tätig zu werden und ihre Dienstleistungen anzubieten? Wie kann man davon sprechen, dass hier nicht die nötige Freiheit geschaffen worden sei?

Herr Ruf hat im Rahmen dieser Mini-Eintretensdebatte zu Eurolex einmal mehr sein Gebet heruntergebetet: Er hat den Einwanderungsschub, der uns bevorsteht, beschworen. Ich kann ihm nur sagen, diese Aussagen werden durch die ständige Wiederholung nicht wahrer; sie sind falsch, sie sind intellektuell nicht haltbar, und sie sind politisch nicht redlich.

Herr Scherrer Jürg hat sein Votum mit einer Aussage von Sokrates eröffnet. Ich weiss nicht, ob Sokrates grosse Freude daran gehabt hätte, dass er von der Auto-Partei vereinnahmt

wird; ich könnte mir eher vorstellen, dass Sokrates gesagt hätte: «Stellt den Motor ab und geht mir aus der Sonne» – ich weiss es nicht.

Er hat bemängelt, dass im Zusammenhang mit der Eurolex zu wenige Unterlagen da seien, man müsse bessere Unterlagen haben. Er hat insbesondere eine Synopse aller EWR-Bestimmungen, der schweizerischen Bestimmungen in diesem Bereich, der notwendigen Aenderungen und des Vorschlages verlangt. Dazu muss ich sagen: Wer den Acquis communautaire nach Hause bekommen hat und wer die schweizerische Gesetzessammlung zu Hause hat oder in diesem Hause konsultiert, weiss, dass das ein Unterfangen ist, das Generationen von Juristen beschäftigen müsste. Es ist nicht machbar und in dieser Form nicht nötig. Man kann nicht an diesem Thema die Beurteilung der Eurolex aufhängen.

Herr Scherrer Jürg bemängelt weiter, es würde mehr als nötig reglementiert. Wir haben in der Kommission verschiedene Male deutlich festgestellt, dass die EG-Richtlinien nicht abschliessend regulieren, sondern in verschiedenen Punkten Regulierungen verlangen. Wenn die Schweiz bei diesen Regulierungen, die verlangt werden, diesen Regulierungsspielraum vernünftig nutzt, muss sie Regelungen diskutieren und einführen, die eben nicht von der EG vorgesehen sind. Man kann also nicht davon sprechen, dass mehr Regulierungen als nötig gebracht würden.

Ich muss ebenfalls sagen, dass die Auto-Partei in diesen Kommissionen vertreten ist und dass es ihr frei steht, überall da Anträge zu stellen, wo sie den Eindruck hat, dass Regulierungen angeboten werden, die über das hinausgehen, was nötig ist, um so bestimmte Artikel zu verhindern. Wenn Sie in den vorliegenden Fahnen etwas herumblicken, werden Sie feststellen, dass die Auto-Partei von dieser Möglichkeit sehr spärlich Gebrauch gemacht hat.

Generell möchte ich zur Eurolex-Frage festhalten: Das Parlament ist tatsächlich, das wissen alle, die hier sitzen, mit dieser Eurolex-Geschichte an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gelangt. Wir haben in vielen Fällen am Limit der Verantwortbarkeit gearbeitet. Wir haben an der Grenze des Verantwortbaren arbeiten müssen.

Ich stelle aber fest, dass Bundesrat und Verwaltung auf diesem Gebiet tatsächlich Arbeit der Sonderklasse geleistet haben. In dieser kurzen Zeit diese Unterlagen auf den Tisch zu legen, das ist eine Leistung, die an dieser Stelle immerhin gewürdigt werden darf und muss, auch wenn in verschiedenen Punkten Auseinandersetzungen angebracht sind.

Ich halte fest, dass ich persönlich – ich kann nicht als Sprecher der Kommission reden, weil wir darüber nicht gesprochen haben – die Auseinandersetzung in dieser Eurolex-Geschichte mehr als zynisch finde. Es sind die gleichen Kreise, die dem Parlament vorwerfen, nicht seriöse Arbeit zu leisten, die die Parlamentsreform bodigen und verhindern wollen. Genau die Parlamentsreform, die absolut notwendig ist, damit dieses Parlament endlich professionelle Arbeit leisten kann, damit es der gewaltigen Arbeit, die es einigermaßen verantwortungsvoll tragen soll, gewachsen ist.

Zwei Bemerkungen zum Thema Bankengesetzrevision, Eintretensdebatte: Herr Keller Rudolf von den Schweizer Demokraten hat gesagt, genau dieses Gesetz wäre einmal mehr der Beweis dafür, dass wir die Schweiz dem Ausland ausliefern. Er hat als Kronzeuge Artikel 23sexies Absatz 4 zitiert, wo geschrieben steht: «Bei schweizerischen Zweigniederlassungen von Banken mit Sitz in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes können die Bankaufsichtsbehörden des Vertragsstaates oder deren Beauftragte direkte Kontrollen vornehmen.»

Da muss ich sagen, Herr Keller, das hätten Sie besser nicht gesagt. Damit haben Sie gezeigt, dass Sie die Logik dieses Gesetzes nicht verstanden haben. Wenn Sie das als Aufgabe von Kompetenzen bezeichnen, haben Sie dieses Gesetz nicht verstanden. Es geht hier darum, dass Niederlassungen von ausländischen Banken in der Schweiz ja einer Kontrolle unterstellt sein müssen und dass eine deutsche Mutterbank ihre deutschen Niederlassungen in der Schweiz überwachen muss und kann und darf, genauso wie die Schweiz Niederlassungen der Schweizer Banken in England, Frankreich, Italien

oder Dänemark überwachen soll und kann. Das hat mit diesem beschworenen Ausverkauf des Marks unserer Wirtschaft überhaupt nichts zu tun.

Herr Strahm Rudolf sagte, es sei ihm der Punkt offen geblieben, welche «geeigneten Massnahmen» die Aufsichtsbehörden gegen Banken ergreifen könnten, die dubios sind oder dubiose Geschäfte tätigen. Wir haben in der Kommission darüber diskutiert. Ich gehe davon aus – der Herr Bundesrat wird dazu sicher noch etwas sagen –, dass es diese Massnahmen sind, die in der ersten Bankenrichtlinie unter Artikel 7 erwähnt sind. Dort kann ganz deutlich die Lizenz in Fällen entzogen werden, wenn eine Ueberprüfung zu einem schlechten Resultat kommt.

Ich bitte Sie, auf diese Vorlage einzutreten. Die grossmehrheitliche Wirtschaftskommission hat das auch getan und es Ihnen so empfohlen.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: Il est vrai que la procédure de consultation dans le cadre de ce paquet Eurolex n'a pas pu être menée dans les conditions habituelles. Il ne faut cependant pas peindre le diable sur la muraille, et ce pour quatre raisons principales.

Premièrement, pour la plupart de ces modifications, les milieux concernés ont tout de même été brièvement consultés, certes pas dans les formes habituelles, mais on sait ici qu'il s'agit d'une procédure législative exceptionnelle. S'ils n'ont été que brièvement consultés, ils ont été en revanche largement associés à l'élaboration de ces lois.

Deuxièmement, le contenu de ces modifications – et chaque commissaire dans chaque commission qui traitait de ces lois Eurolex a pu le constater – n'a rien de fondamental. L'administration a fait un travail remarquable, et il faut lui rendre hommage ici, pour s'en tenir au strict minimum imposé par le droit communautaire. Pour les cas où une marge de manoeuvre existait, les commissaires eux-mêmes ont travaillé en commission pour adopter les mesures les plus restrictives.

Troisièmement, les groupes de pression et les milieux intéressés ont eu tout loisir de se manifester pendant les travaux. Ils ne l'ont pas fait très souvent, ce qui démontre à quel point Eurolex ne provoque pas de changements fondamentaux. Certains l'ont fait cependant, et M. Blocher, membre de la Commission de l'économie et des redevances pour laquelle je rapporte, a pu le constater. En ce qui concerne la loi sur l'alcool, les distillateurs n'ont pas manqué de manifester leur inquiétude devant la baisse des impôts sur les alcools étrangers. Vous-même, Monsieur Blocher, après avoir sans doute consulté divers milieux, vous avez attiré l'attention de la commission sur les problèmes liés à la déréglementation des prescriptions actuelles concernant la syndication? Vous savez qu'on en a tenu compte dans la Commission de l'économie et des redevances. Dans le domaine si délicat de la participation des travailleurs dans les entreprises, une consultation a eu lieu, qui a permis d'arriver à un consensus minimum entre partenaires sociaux.

Quatrièmement, un élément nouveau est cependant apparu hier: la décision du Conseil national de soumettre Eurolex au référendum, contrairement au projet initial du Conseil fédéral. C'est une décision nouvelle, qui donnera aux milieux qui se sentiraient excessivement frustrés de ne pas avoir été suffisamment consultés l'occasion de s'exprimer encore une fois. Il ne faut pas, à mon avis, tomber dans le piège tendu par MM. Blocher, Ruf et Scherrer Jürg. L'Espace économique européen que le Parlement a accepté hier impose l'adaptation minimale du droit suisse au droit européen. Si chacun ici a eu l'occasion de s'exprimer largement à ce sujet hier, les milieux concernés – les banques en l'occurrence – se sont également largement exprimés. Ils nous l'ont dit ou écrit, ici ou là: attention, l'adoption du droit européen présente tel ou tel danger, telle ou telle mesure va trop loin, au-delà des directives impossibles immédiatement. La ficelle est un peu grosse: s'il est tout à fait respectable de s'opposer au Traité sur l'Espace économique européen, ce l'est un peu moins de réfuter en quelque sorte le vote démocratique qui s'est déroulé hier dans ce Parlement en usant de mesures dilatoires. M. Keller Rudolf a eu l'honnêteté de l'admettre – peut-être involontairement – il

s'oppose par principe à Eurolex. Il a eu raison de l'avouer, tant les arguments qu'il a évoqués pour s'opposer à la loi sur les banques sont inconsistants. Prétendre que cette loi pourrait être une entrave au développement de nos banques, ou une entreprise de réglementation supplémentaire est tout simplement absurde. Il suffit d'interroger nos établissements bancaires pour s'en convaincre.

L'alinéa 4 de l'article 23sexies que vous avez évoqué permet aussi, vous semblez l'oublier, aux autorités de surveillance suisses de procéder à des contrôles directs auprès des succursales sises dans un Etat de l'EEE. Tout le Traité sur l'EEE est basé sur le principe de la réciprocité et c'en est ici un exemple concret.

En conclusion, premièrement en ce qui concerne la loi sur les banques, par 17 voix contre une la commission vous demande d'entrer en matière. Cette modification constitue à l'évidence une amélioration considérable pour nos établissements et, par là même, notre place financière. Pensons simplement à la licence unique qui est une simplification majeure du système. Je ne reviens pas sur les arguments évoqués dans mon exposé d'entrée en matière.

Deuxièmement, pour ce qui est de l'ensemble des lois, les propositions de non-entrée en matière ou de renvoi ne sont qu'une prolongation du débat d'hier. La brièveté de la procédure de consultation a peut-être contribué, Messieurs Blocher, Scherrer Jürg et Ruf, à justifier votre position sur l'Espace économique européen. Votre combat se poursuivra sans doute en vue du vote populaire, mais il n'est pas à l'honneur de ce Parlement d'user de tous les moyens pour entraver ses travaux. Ces lois sont liées au traité; ceux qui ont voté oui hier doivent aujourd'hui entrer en matière sur tout le paquet Eurolex.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Blocher, Sprecher der Minderheit: Es wurde mir der Vorwurf gemacht, dass ich bei der Begründung des Rückweisungsantrags über zu viele Gesetze gesprochen hätte. Ich muss Herrn Stucky und Herrn Eggly sagen: Ich bin verpflichtet, bei diesem Gesetz generell zu sprechen, für alle Gesetze. Es ist eine grundsätzliche Frage der Vernehmlassung. Es gilt nicht nur für dieses Gesetz, es gilt auch für das Kleinkreditgesetz, es gilt für das Produkthaftungsgesetz – es gilt bei allen Gesetzesänderungen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde nicht eingeführt, weil es der Politiker braucht, sondern weil es die Betroffenen brauchen. Das ist ein Unterschied. Die Macht verschiebt sich beim EWR und bei der Folgegesetzgebung vom Volk auf die Funktionäre. Das Anhörungsrecht interessiert nicht einmal mehr.

Scherrer Jürg: Herr Ledergerber hat mir vorgeworfen, ich hätte behauptet, das geänderte Bankengesetz bringe mehr Regulierung. Herr Ledergerber, ich bitte Sie, besser zuzuhören. Ich habe nicht das Bankengesetz im speziellen angesprochen, sondern das ganze Eurolex-Paket, und gesagt, die Erfahrung in den Kommissionen habe gezeigt, dass sich Bundesrat und Verwaltung mehr Kompetenzen, mehr Machtbereiche zuschanzen liessen.

Wir wollen nichts weiter als endlich einen klaren Ueberblick darüber, was wir jetzt beschliessen; das heisst eine saubere, offene Darstellung auf der Fahne.

Herr Ledergerber, wenn Sie schon in der Antike herumwühlen, dann bitte am richtigen Ort. Ihr Zitat von der Sonne stammt nämlich von Diogenes und nicht von Sokrates. (*Teilweiser Beifall*)

Bundesrat Stich: Zuerst möchte ich den beiden Kommissionsreferenten für ihre kompetente Darstellung der Probleme danken.

Ein Wort zum Nichteintretensantrag: Ich danke Herrn Blocher, dass er seinen Antrag zurückgezogen hat. Das spricht für logisches Denken, denn gestern hat das Parlament dem EWR zugestimmt. Dann ist es eigentlich logisch und konsequent, dass man sich nachher mit den Konsequenzen befasst und zu den Gesetzen, die geändert werden müssen, Stellung nimmt.

Der Bundesrat hat sich bekanntlich darauf beschränkt, nur vorzuschlagen, was zwingend geändert werden soll, und nicht, was allenfalls noch wünschenswert wäre. Wir waren uns bewusst, dass die Abgrenzungsfrage in vielen Fällen heikel ist, aber wir bemühten uns, das zu tun, was zwingend ist. Deshalb sollten Sie darauf eintreten und den Nichteintretensantrag ablehnen.

Ich bitte Sie ebenfalls, die Rückweisungsanträge abzulehnen, die mit der Begründung gestellt wurden, das Vernehmlassungsverfahren müsse nachgeholt werden. Es wurde gesagt, das sei verfassungsmässig notwendig. Dazu kann ich Ihnen folgendes sagen: Rechtlich ist es keine Notwendigkeit. Wir haben zwar in Artikel 32 BV die Vorschrift, dass bei Aenderung der Artikel 31bis, 31ter, 31quater und 31quinquies ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchgeführt werden soll, dass die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören sind und dass sie beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden können.

Das Vernehmlassungsverfahren selber ist in den Richtlinien des Bundesrates von 1970 und in der Verordnung von 1991 geregelt. Die Bundesverfassung schreibt aber nicht vor, in welcher Form das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden muss. Deshalb kann man es, wie wir es üblicherweise machen, schriftlich mit drei Monaten Antwortfrist durchführen. Man kann es aber auch mündlich machen und die Betroffenen direkt anhören. In diesen Bereichen hier, wo man das tun musste, ist das auch getan worden.

Ich möchte klar feststellen, dass wir mit den Kantonen in einem sehr, sehr engen Kontakt standen, dass man also immer in Kontakt über die allfälligen Konsequenzen gewesen ist. Dass die Wirtschaftsverbände angehört werden, ist doch in der Schweiz selbstverständlich. Ich wundere mich eigentlich über die Kritik, man hätte kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Ich habe früher als Nationalrat immer eine etwas andere Haltung gehabt und mich nie darüber beklagt, dass kein Vernehmlassungsverfahren stattgefunden habe. Ich habe mich aber gelegentlich darüber beklagt, dass überhaupt Vernehmlassungsverfahren stattgefunden haben, besonders dann, wenn die Meinungen ganz einheitlich waren.

Ich erinnere mich an eine besondere Situation, in der ein Verband etwas gewollt hat, und dann haben 22 Kantone im Prinzip diese Vernehmlassungsantwort abgeschrieben. Ich sage jetzt nicht, welcher Verband es war! Ich habe damals aber nachgewiesen, dass es so war.

Deshalb haben für mich Vernehmlassungsverfahren den Sinn, dass sich Verwaltung und Bundesrat rechtzeitig in allen Bereichen über die Auswirkungen, die sie vielleicht direkt nicht ebenso sehen oder erkennen, erkundigen können. Da ist das Vernehmlassungsverfahren sinnvoll, damit einem die Betroffenen sagen können: Wenn Sie das so und so machen, kommt es nicht gut heraus, Sie sollten es so und so machen. Das ist der Zweck der Vernehmlassungsverfahren. So gesehen haben wir das zweifellos gemacht.

Es gibt also wirklich keinen Grund, Eurolex-Vorlagen zurückzuweisen, um ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Wo das gemacht werden musste – und vermutlich noch in vielen anderen Fällen –, ist es sicher gemacht worden.

Ich möchte noch etwas anderes dazu bemerken: Das Parlament beklagt sich gelegentlich, dass es zuwenig Kompetenz habe, zuwenig Macht. Wenn man rasch entscheiden muss und wenn nicht zu jedem Artikel eine Stellungnahme von allen Wirtschaftsverbänden vorliegt, kann das Parlament entscheiden, ob der Bundesrat das Richtige vorgeschlagen hat. Das ist eher eine Aufwertung des Parlamentes. Das Parlament sollte nicht diese Vorlagen zurückweisen, weil es die eigene Verantwortung nicht wahrnehmen will, sondern das Parlament sollte sagen: Endlich können wir auch einmal etwas entscheiden, ohne dass alle Wirtschaftsverbände uns vorher geschrieben haben, was wir zu tun haben.

Sie sehen, es gibt sehr, sehr gute Gründe – auch politische –, die Rückweisungsanträge samt und sonders abzulehnen. Aber vor allem sachlich sind sie nicht gerechtfertigt.

Ich habe bereits darauf hingewiesen: Man hat sowohl gesagt, wir seien zuwenig weit gegangen, wie auch, wir seien zu weit

gegangen. Das ist Ihre Entscheidung, das im Detail zu überprüfen. Der Bundesrat hat sich Mühe gegeben, nur das zu tun, was heute zwingend ist, und nicht auch noch das, was noch wünschenswert wäre. In vielen Fällen muss man auch sehen, dass es nicht einfach mehr Bürokratie bedeutet, sondern man muss sich bewusst sein, dass man ein Ziel auf verschiedene Wege und mit verschiedenen Mitteln erreichen kann.

Sie haben jetzt ein sehr schönes Beispiel mit der Bankengesetzgebung. Die Aufsicht war bis heute so geregelt, dass die Eidgenössische Bankenkommision alle Institute geprüft hat, die in der Schweiz tätig waren. Sie hat im Prinzip den Geschäftskreis der Schweiz beurteilt. Sie hat aber nicht beurteilt – mindestens früher –, was allenfalls Schweizer Banken im Ausland machen. Aber auch die Eidgenössische Bankenkommision hat in dieser Hinsicht Aenderungen vorgenommen. Sie hat beispielsweise die Konsolidierungspflicht durchgesetzt: Sie hat verlangt, dass die Mutterbank in der Schweiz konsolidieren muss, so dass man immerhin auch weiss, was in den ausländischen Tochtergesellschaften oder in verbundenen Gesellschaften geht.

Das europäische Recht ist anders konzipiert, aber es will auch eine vollständige Uebersicht haben, eine vollständige Aufsicht. Dort sagt man: Jedes Land kontrolliert seine eigenen Banken. Die Schweiz kontrolliert also die Banken, die von der Schweiz aus operieren, und zwar überall. Und umgekehrt wird Frankreich selbstverständlich die französischen Banken in Frankreich kontrollieren, aber auch die französischen Banken in der Schweiz.

Wesentlich ist, dass man zu einer gesamten Aufsicht kommt. Dieses Ziel kann man auf zwei verschiedenen Wegen erreichen. Es bedeutet aber für uns keine Einbusse, wenn die ausländischen Töchter nicht automatisch durch die Eidgenössische Bankenkommision überprüft werden, denn die Schweiz weiss, dass es die ausländischen Aufsichtsbehörden tun müssen. Umgekehrt hat auch die Schweiz, wenn man feststellt, dass bei irgendeiner Filiale einer ausländischen Bank in der Schweiz etwas nicht hundertprozentig scheint, die Möglichkeit, die ausländische Behörde darauf aufmerksam zu machen und sie zu bitten, die Kontrollen durchzuführen. Wenn das nicht fruchten würde, hätte die Eidgenössische Bankenkommision selbstverständlich immer noch die Möglichkeit, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

So gesehen kann man auch sagen, dass die Besorgnisse von Herrn Strahm Rudolf nicht gerechtfertigt sind. Man hat die Möglichkeit durchzugreifen. Sie kennen ja das Bankengesetz. Wenn dubiose Geschäfte abgewickelt würden, ist es das Übliche, dass man zuerst eine Untersuchung durchführt; wenn sich bestätigt, dass es zu dubiosen Geschäften gekommen ist, müssen die Leute, die die Verantwortung tragen, aus dem Bankbereich verschwinden. Wenn eine Bank dazu nicht bereit ist, kommt die letzte Möglichkeit: Dann muss man ihr die Möglichkeit entziehen, als Bank tätig zu sein. Das ist das letzte, das strengste und das härteste Mittel, von dem die Eidgenössische Bankenkommision bekanntlich schon einige Male Gebrauch gemacht hat.

Beim Bankengesetz – um noch ganz kurz darauf einzugehen – sehen Sie auch, dass es Ergänzungen gibt, die bei uns nicht geregelt sind. Beispielsweise gibt es bis heute keine Vorschrift, dass die Kantonalbanken eine unabhängige Kontrollstelle haben müssen. Das wird jetzt geändert. Gerade das ist auch ein Beispiel dafür, dass wir hier nun im Rahmen von Eurolex etwas ändern, was wir ohnehin hätten ändern müssen. Denn grosse Banken können nicht mehr – und Kantonalbanken vermutlich überhaupt nicht, ebensowenig wie andere Institute auch – durch interne Kontrollstellen genügend kontrolliert werden. Da gibt es zu grosse Risiken, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Es ist also so, dass wir hier verschiedene Dinge regeln, die wir ohnehin regeln müssten. Zum Teil wird es anders geregelt, als wir es heute geregelt haben. Das heisst aber nicht, dass es schlechter geregelt ist.

Deshalb bitte ich Sie, die Nichteintretensanträge und die Rückweisungsanträge abzulehnen und der Revision des Bankengesetzes zuzustimmen.

Präsident: Der Nichteintretensantrag der Minderheit Blocher wurde zurückgezogen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	113 Stimmen
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	12 Stimmen

Präsident: Es folgt die Abstimmung über die Rückweisungsanträge. Da sie mit ihren verschiedenen Aufträgen kumulativ anwendbar wären, stimmen wir einzeln darüber ab.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Eventualantrag der Minderheit	35 Stimmen
Dagegen	98 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei	22 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 1 Abs. 2, 4; Art. 2 Abs. 3 (neu); Art. 3 Abs. 2 Bst. b, cbis (neu), d (neu), 4–7 (neu); Art. 3quater (neu); Art. 4 Abs. 2bis (neu), 4; Art. 4bis Abs. 3; Art. 4ter Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 1 al. 2, 4; art. 2 al. 3 (nouveau); art. 3 al. 2 let. b, cbis (nouvelle), d (nouvelle), 4–7 (nouveaux); art. 3quater (nouveau); art. 4 al. 2bis (nouveau), 4; art. 4bis al. 3; art. 4ter al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 5

Antrag der Kommission

Die Nationalbank trifft die nötigen Massnahmen, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können.

Art. 7 al. 5

Proposition de la commission

La Banque nationale prend les mesures nécessaires afin de pouvoir surveiller l'évolution des opérations financières effectuées en francs suisses.

Ledergerber, Berichterstatter: Hier handelt es sich um die Frage der Syndizierungsvorschriften, wie ich sie in der Eintretensdebatte schon erwähnt habe.

Der EWR-Vertrag verbietet grundsätzlich marktbehindernde Massnahmen, wie wir sie heute kennen. Heute müssen der Syndikatsführer und alle Syndikatsbanken in der Schweiz domiziliert sein.

Nun gibt es aber die Möglichkeit, eine zusätzliche Massnahme einzuführen, die das Emissionsgeschäft in der Schweiz halten könnte. Diese Massnahme stützt sich auf Artikel 4 der Richtlinie des Rates 88/361 vom 24. Juni 1988 ab. In diesem Artikel 4 wird ausgeführt, die Mitgliedstaaten hätten das Recht, insbesondere auf steuerrechtlichem oder bankenaufsichtsrechtlichem Gebiet – das ist nochmals eine Antwort an Herrn Strahm Rudolf –, die unerlässlichen Massnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, und Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer und statistischer Information vorzusehen.

Nun geht man davon aus, dass diese Meldeverfahren nur realisiert werden können, wenn mindestens der Syndikatsführer im Binnenland domiziliert ist, weil sonst der Geltungsbereich oder der Arm des Gesetzes und der Bankenaufsicht nicht so weit reichen würde.

Auf diese Weise ist es EWR-konform, den Syndikatsführer im eigenen Land zu halten und zuzulassen, dass Mitgliedbanken des Syndikats ausländische Banken sein könnten. Ähnliche Regelungen kennen die Bundesrepublik, Frankreich, aber auch England.

Mit der jetzt gewählten Formulierung der Kommission haben wir die flexibelste Lösung gewählt. Der Nationalrat hat die Hand frei, jene Massnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können. In dieser Kompetenz ist auch die Möglichkeit enthalten, das Meldeverfahren zu definieren, und damit ist auch eine Voraussetzung für Artikel 8 gegeben.

Die Kommission hat dieser Lösung ohne Gegenstimme zugestimmt.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: Il existe une corrélation entre la révision de l'article 7, nouvel alinéa 5, et celle de l'article 8 de la loi sur les banques. L'article 7 actuel règle les procédures de notification et d'information permettant à la Banque nationale de remplir sa tâche. L'article 8 soumet à autorisation les exportations de capitaux effectués par les banques, pour leur propre compte ou à titre d'intermédiaire.

Comme la directive de la Communauté applicable dans ce domaine libéralisera les mouvements de capitaux, il importe de transformer l'article 8 de la loi sur les banques en un dispositif de protection en cas de sorties extraordinaires de capitaux pouvant porter sérieusement atteinte à notre politique monétaire.

En Suisse, l'exportation de capitaux n'est en réalité plus soumise qu'à une seule restriction. En vertu des dispositions d'exécution actuelles de la Banque nationale suisse relatives à l'article 8 de la loi sur les banques, seules des banques et des sociétés financières suisses peuvent devenir membres de syndicats d'émission de titres libellés en francs suisses de débiteurs étrangers. A ce titre, les prescriptions de syndication actuelles contreviennent à la directive sur les mouvements de capitaux ainsi qu'à la deuxième directive de coordination bancaire de la Communauté européenne. Elles ne sont pas conformes au Traité sur l'EEE et doivent être remplacées par une autre réglementation, la Suisse n'ayant pas obtenu de délai transitoire dans ce domaine.

Il est dès lors nécessaire de créer une base légale appropriée dans la loi sur les banques; c'est l'objet de l'article 7. Cette nouvelle base légale doit permettre d'atteindre deux buts: d'une part, la Banque nationale doit avoir une connaissance suffisante des opérations financières réalisées en francs suisses, même après une adhésion à l'EEE et après l'abolition des prescriptions figurant à l'article 8. La Banque nationale a surtout un intérêt vital à être au courant de l'utilisation du franc suisse pour des émissions et à pouvoir obtenir les informations statistiques nécessaires à cette fin en Suisse. Cette recherche d'informations doit pouvoir s'étendre aux émissions en francs suisses de débiteurs suisses et étrangers, ce qui fait que la compétence y relative a sa raison d'être à l'article 7.

D'autre part, la place financière suisse a tout intérêt à pouvoir garder les émissions en francs suisses dans notre pays. Un pas important est fait dans ce sens si la direction du syndicat est assurée par une banque dont le siège est en Suisse, siège juridique ou succursale. Pour la Banque nationale, le chef de file du syndicat sera responsable de la présentation des données statistiques.

En outre, il sera nécessaire d'exonérer les émissions de titres des débiteurs étrangers des droits de timbre, si l'on veut éviter que ces transactions émigrent à l'étranger. Le nouvel article 7, alinéa 5, permettra ainsi à la Banque nationale de remplacer la règle actuelle de syndication par une réglementation fixant la direction du syndicat en Suisse, comme le font déjà d'autres Etats européens, notamment l'Allemagne, le Royaume Uni et la France. L'information obligatoire à des fins statistiques ainsi qu'une exigence concernant le domicile du chef de file du syndicat pour les émissions libellées en francs suisses sont conformes à l'Accord sur l'EEE. La directive sur les mouvements de capitaux mentionne expressément une réserve prévoyant une obligation d'informer à des fins statistiques.

On peut en outre s'attendre à ce que les banques centrales

des autres centres financiers importants soutiennent la Banque nationale suisse pour ce qui est de l'exigence concernant le chef de file d'émissions libellées en francs suisses. La commission a accepté cette modification à l'unanimité et vous prie d'en faire de même.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1 Bst. a, b, 2–3; 15 Abs. 1; 23ter Abs. 1bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8 al. 1 let. a, b, 2–3; 15 al. 1; 23ter al. 1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 23sexies (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2 Bst. a, b, 3–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Jaeger, Ledergerber)

c. an Dritte weiterleiten. Die Bankenkommission entscheidet

Art. 23sexies (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1, 2 let. a, b, 3–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Strahm Rudolf, Baumann, Bodenmann, Danuser, Eggenberger, Jaeger, Ledergerber)

c. international au sens de l'alinéa 5. La Commission des banques

Abs. 1, 2 Bst. a, b, 3–5 – Al. 1, 2 let. a, b, 3–5

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Strahm Rudolf, Sprecher der Minderheit: Es ist eine etwas verklausulierte und verzwickte Formulierung. Ich versuche vorerst zu erklären, worum es in Artikel 23sexies Absatz 2 Buchstabe c geht.

Es geht hier um die Amtshilfe – in unserer Terminologie – und die Rechtshilfe ans Ausland, und zwar darum, dass die Bankenkommission der ausländischen Bankenbehörde in dubiosen Fällen Informationen weiterleiten kann, die sie über dubiose Banken oder Finanzhäuser in der Schweiz erhoben hat. Es heisst, dass die Informationen nicht ohne vorgängige Zustimmung der Bankenkommission weitergeleitet werden dürfen. Darauf folgt der ominöse Satz, den wir zur Streichung beantragen: «Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.» Das heisst im Klartext: In Bereichen, in denen die internationale Rechtshilfe ausgeschlossen ist – nach Artikel 3 Absatz 3 des IRSG, des Rechtshilfegesetzes der Schweiz –, dürfen dem Richter im Ausland die Informationen in diesen Fällen nicht zugespielt werden.

Welche Fälle sind das? Das sind Wirtschaftsdelikte, Wirtschaftskriminalität, Währungsdelikte und Fiskaldelikte. Nicht mehr ausgeschlossen sind bekanntlich die Insidergeschäfte und zum Teil die Informationen betreffend Geldwäscherei. Aber bei Wirtschafts-, Währungs- und Fiskaldelikten ist die Rechtshilfe ausgeschlossen.

Es scheint uns, dass dies gegen den Sinn und Geist der Kooperationsphilosophie in der EG-Zusammenarbeit und unter den Bankenaufsichtsbehörden geht. Es ist nicht gegen das Prinzip der Spezialität generell gerichtet.

Man hat uns, der Kommissionsminderheit, die die Streichung dieses Satzes beantragt, vorgeworfen, wir wollten das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit aus den Angeln heben. Das wollen wir nicht, sondern wir wollen eine Ausweitung der Interpretation. Dieses Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit wird heute überspitzt eng definiert und angewandt.

Ich muss vielleicht an einem Beispiel zeigen, welche Auswirkung dieser Satz haben wird. Das Beispiel ist ein Parallelfall; er ist nicht ganz vergleichbar, ich weiss, aber er ist historisch vorgekommen. Es ging um die Rechtshilfe in Sachen Gelli, dem P2-Chef, der in Genf verhaftet worden ist. In diesem Fall ist letztlich – nach langen Rekursverfahren – vom Bundesgericht eine Rechtshilfe an Italien zugestanden worden. Die Rechtshilfe im Fall Gelli wurde nach der alten schweizerischen Praxis eingeschränkt. Italien erhielt zwar die Informationen über Gelli – auch über die P2-Affäre, über die mafiosen Finanztransaktionen in Schweizer Banken –, musste sich aber in bestimmten Bereichen verpflichten, Gelli nicht mehr anzuklagen; nach dem Prinzip beidseitiger Strafbarkeit ist dies nicht möglich, weil diese Tatbestände in der Schweiz nicht strafbar sind.

Mit anderen Worten: Die Schweiz macht sich da sozusagen zum Superrichter, der bestimmen kann, was in Italien oder in einem anderen EWR-Land der Strafe unterstellt werden soll. Das führt natürlich zur widersinnigen Situation, dass Herr Gelli in Italien wegen gewissen Wirtschaftsdelikten, die nach italienischem Recht echte Delikte sind, nur deswegen nicht vor Gericht gestellt werden kann, weil die Schweiz diesen Vorbehalt macht. Diesen Vorbehalt möchten wir streichen.

Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes/IRSG, der die Nichtstrafbarkeit von Wirtschafts-, Währungs- und Fiskaldelikten immer noch vorschreibt, ist ein Anachronismus.

Es liegt in diesem Rat auch eine Motion Dormann auf dem Tisch. Diese Motion möchte diesen Artikel aufheben oder relativieren. Wir können nicht, wenn wir schon von Kooperation und von internationaler Solidarität reden, ausgerechnet den Bereich ausschliessen, bei dem die Schweiz vielleicht die schwärzeste Weste hat, nämlich bei Wirtschafts- und Währungsdelikten, beim Verbrechen im weissen Kragen. Deswegen möchten wir diesen Satz streichen.

Ich bin mir bewusst – und wohl auch die Minderheit der Kommission, die diesen Antrag unterstützt –, dass wir da an einem alteingefleischten Dogma rütteln, nämlich dem Prinzip der Spezialität. Aber hier ist die Gelegenheit, auch einmal ein Zeichen zu setzen und eine Verschiebung um einige Millimeter in Richtung internationale Kooperation vorzunehmen.

Ich sage voraus – ich bin nicht Prophet, aber wir haben ja 20 Jahre Fluchtgelderdälle hinter uns –, dass es für uns, wenn dieser Satz drin bleibt, politische Probleme geben wird. Es hat bei der Rechtshilfepraxis der Schweiz jetzt schon Probleme gegeben und wird auch in Zukunft Probleme geben. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, und ich bitte Sie, in Erwägung dieser Überlegungen den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

Fischer-Sursee: Im Namen der CVP beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen. Wir müssen von der Ratio legis dieses Gesetzes ausgehen und von der entsprechenden EG-Richtlinie. Der Sinn dieser Vorschrift ist ja, dass das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch unter den Bankaufsichtsbehörden nicht entgegengehalten werden kann. Das ist richtig, damit die internationale Zusammenarbeit unter den Aufsichtsbehörden gewährleistet ist und ohne Hemmnisse stattfinden kann. Es geht also um die Aufsicht über die Banken und die bankähnlichen Institute und nicht um Rechtshilfe in Strafsachen.

Wie es in diesen Gesetzen vorgesehen ist, darf die ausländische Behörde im Sinne der Spezialität die Information nur für die direkte Beaufsichtigung der Banken verwenden. Wie nun in der Botschaft ausgeführt, ist es aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund der erhaltenen Informationen eine Strafanzeige erstattet. Hingegen

darf sie die Informationen, die Details der Informationen und die Unterlagen nicht an die Strafbehörde weiterleiten, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen im konkreten Fall ausgeschlossen ist. Auch bei uns kann ja die Bankenaufsichtsbehörde, die EBK, jederzeit Strafanzeige erstatten.

Nun ein Wort grundsätzlicher Art zur Frage der Rechtshilfe in Strafsachen. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen setzt ja zwei Tatbestände voraus:

1. Der vorgeworfene Straftatbestand muss auch nach Schweizer Recht strafbar sein.
2. Es ist erforderlich, dass der nachsuchende Staat ein Strafverfahren anhängig gemacht hat.

Die Schweiz hat gute Gründe für diese Regelung. Wir haben sie bei der Beratung des internationalen Rechtshilfegesetzes sehr eingehend behandelt. Sie entspricht unserem Rechtsgefühl. Wir wollen nicht Beihilfe zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen leisten, die sich nach unserer Rechtsauffassung überhaupt nicht strafbar gemacht haben. Das entspricht dem von uns hochgehaltenen Legalitätsprinzip; ich glaube, es wäre nicht richtig, wenn wir davon abweichen würden.

Herr Strahm Rudolf hat das Beispiel Gelli erwähnt. Es ist so: Wenn einzelne Straftatbestände nach unserem Recht nicht strafbar sind, wird bei der Auslieferung die Auflage gemacht, dass sie nicht verfolgt werden. Das gleiche machen wir bei der Auslieferung in Länder, in denen die Todesstrafe droht: Wir liefern nicht aus, wenn dem Betroffenen die Todesstrafe droht; wir müssen eine Erklärung des Staates haben, dass der Betroffene für die Tat nicht mit dem Tode bestraft wird. Ich glaube, es zweifelt niemand daran, dass dies richtig ist.

Das Legalitätsprinzip heisst nun aber nicht, dass wir unser Strafrecht nicht weiterentwickeln können und sollen. Es entstehen – auch nach unserer Auffassung – immer wieder neue Straftatbestände, die wir in unser Strafgesetzbuch einbauen müssen. Das muss aber nicht hier, das muss im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, z. B. im Strafgesetzbuch und den dazu gehörenden Gesetzen, erfolgen. Das haben wir auch gemacht. Das beste Beispiel dafür ist der Straftatbestand der Geldwäscherei. Mit dem Minderheitsantrag wird nun der von uns seit jeher hochgehaltene Grundsatz des Legalitätsprinzips aus den Angeln gehoben.

Machen wir die Einschränkung des Weiterleitungsverbotes an die Strafbehörde nicht, kann über den Informationsaustausch, gemäss Artikel 23sexies, die Einschränkung der Rechtshilfe, wie sie in unserem Rechtshilfegesetz vorgesehen ist, schlicht umgangen werden. Wir müssen daher Grenzen setzen, sonst verliert die Rechtshilfe ihre Bedeutung. Die Versuche der Strafbehörden, über den Informationsaustausch mit den Bankenaufsichtsbehörden die Unterlagen einzuholen, liegen natürlich auf der Hand.

Ich weise Sie darauf hin: Wir müssen darauf bedacht sein, dass wir unsere Rechtsordnung beachten; denn alles andere schadet unserem Finanzplatz, und sei es auch nur in psychologischer Hinsicht. Es ist jetzt schon so, dass viele Ausländer Bedenken haben, dass in der Schweiz die Verschwiegenheit nicht mehr gewährleistet ist. Diesem Gefühl sollten wir nicht noch Vorschub leisten.

Präsident: Die Fraktion der SVP lässt mitteilen, dass sie auf ein Votum verzichtet und der Mehrheit zustimmt.

M. Ziegler Jean: C'est un problème technique seulement en apparence. En fait, nous touchons une blessure ouverte du monde bancaire helvétique.

J'émets une remarque introductive. Vous savez que la place financière suisse, surtout Genève, Zurich et Lugano, est fréquentée par les gens du monde entier, et souvent par des crapules et des truands venus des cinq continents qui prennent domicile chez nous. Or, la surveillance des activités bancaires est un problème qui n'est jamais résolu, car elle est totalement insuffisante. Elle n'est maîtrisable qu'au niveau international, en collaboration avec toutes les justices du continent et du monde. Autrement dit, il faut une transparence maximale, la plus grande possible, pour que l'entraide judiciaire puisse jouer et que les établissements et les pratiques d'origine criminelle puissent être éliminés. Or, c'est précisément sur ce point

que le Conseil fédéral introduit avec ce fameux alinéa c une restriction dans la loi. C'est totalement incompréhensible puisque c'est par l'échange d'informations avec la justice des autres pays, notamment les démocraties européennes voisines, qu'il faudrait obtenir la transparence.

La proposition de minorité Strahm Rudolf demande qu'on biffe simplement une phrase que je relis à l'intention des Romands: «Lorsque l'entraide internationale en matière pénale est exclue, aucune information ne peut être transmise à des autorités pénales.» Je vous donne trois exemples – tirés de l'actualité – pour vous montrer les conséquences du maintien de cette phrase.

D'abord, en cas d'évasion fiscale, il serait exclu de procéder à l'échange d'informations. Les délits qui relèvent de la criminalité économique ne feraient pas l'objet d'échanges d'informations, sauf dans les deux cas classiques: le blanchiment de l'argent sale (cf. art. 305 CPS) et le délit d'initié. Si, pour un truand étranger ou pour un escroc de quelque pays qu'il soit qui opère à Genève, vous ne parvenez pas à prouver le délit d'initié ou celui de blanchiment, il n'y aura pas transmission d'informations à une autorité de surveillance étrangère. C'est parfaitement scandaleux.

Le deuxième exemple que je citerai intéresse surtout les amis Tessinois. Vous savez que l'Association des banquiers tessinois, sous la présidence du grand philanthrope Generali, notre ancien collègue, s'oppose au procureur del Ponte dans l'affaire des «tangente». Des magistrats ont pillé la caisse de Milan et ont envoyé le produit de la corruption sur des comptes bancaires au Tessin principalement. Eh bien! la justice tessinoise accomplit son travail – il faut la saluer car c'est à peu près la seule au niveau fédéral qui fait réellement son travail quand il est question de criminalité économique – et le procureur del Ponte a demandé la saisie des comptes de la corruption. L'Association des banquiers tessinois s'y oppose. Là aussi l'argent de la corruption, l'argent qui est volé par des magistrats pourris aux citoyens de la ville de Milan et qui se trouve en Suisse ne ferait pas l'objet d'échanges d'informations parce que la loi sur l'entraide judiciaire s'y opposerait. Chez nous, le produit de la corruption est même déductible. Si vous avez pratiqué la corruption, vous pouvez déduire de vos déclarations d'impôts fédéral et cantonal ce que vous avez versé aux corrompus étrangers.

Le troisième exemple se rapporte à la fuite des capitaux du tiers monde lorsque ces capitaux sont déposés dans plusieurs pays européens. Là, il s'agit en général de délits constituant des infractions aux lois sur les transferts monétaires vers l'étranger. En Suisse, la convertibilité de devises est libre et les capitaux circulent librement. Nous sommes une grande exception dans le monde. Les pays du tiers monde notamment ont tous des restrictions légales très sérieuses et très précises quant au transfert des capitaux vers l'étranger. Or, les 122 Etats du tiers monde sont en grande partie gouvernés par des classes dirigeantes ou des dictatures tout à fait détestables: Mobutu, Traoré, Hassan II du Maroc, etc. qui pillent leurs pays et violent les lois sur l'interdiction des transferts des capitaux nationaux vers l'étranger et qui ont accumulé en Suisse d'immenses fortunes. Dans de tels cas, l'entraide ne joue pas puisqu'il n'y a pas réciprocité et que la Suisse pratique la libre convertibilité. Par conséquent, tout l'immense domaine relatif à la fuite des capitaux, au pillage et à la prévarication des économies du tiers monde qui entraîne la mort, la misère, le chômage et le désespoir parmi les peuples serait également exclu si vous maintenez la phrase citée ci-dessus. Je ne veux pas citer trop de cas, mais celui-ci est essentiel. Si vous voulez combattre la fuite des capitaux du tiers monde vers les banques suisses et européennes, il faut supprimer cette phrase.

Il y a quelque chose que je ne comprends pas dans le fonctionnement du Conseil fédéral, notamment du Département fédéral des affaires étrangères. En février dernier, à la Commission des droits de l'homme de l'ONU qui siégeait à Genève, il a soutenu la résolution proposée par la France et quelques autres pays dont la Suède, qui déclarait la décapitalisation opérée par des dirigeants du tiers monde comme étant un délit contre l'économie nationale. Maintenant, c'est donc un délit de droit international, une violation des droits de l'homme. La

Suisse a soutenu la résolution de février 1992 de la Commission des droits de l'homme des Nations Unies, et même plus, le Département des affaires étrangères – très intelligemment – aide le nouveau gouvernement malien, démocratique – c'est un cas très précis – issu de l'insurrection de mars 1990 qui a renversé la dictature de Moussa Traoré. Traoré avait transféré en Suisse environ 2 milliards de dollars volés au peuple malien. Le nouveau gouvernement malien est venu à Berne dire au Conseil fédéral qu'il souhaitait récupérer cet argent mais que malheureusement il ne disposait pas des fonds nécessaires pour payer des avocats capables de mener la procédure indispensable en Suisse. Notre gouvernement – pour la première fois de son histoire – a accepté de payer des avocats pour que cette procédure de récupération du butin volé par Moussa Traoré puisse être menée à bien.

Il y a donc maintenant deux stratégies qui s'opposent au Conseil fédéral. Les uns veulent lutter contre la décapitalisation du tiers monde, la fuite des capitaux et accorder une entraide, octroyer le maximum d'information aux autres gouvernements européens, créer la transparence, et les autres poursuivent une stratégie de restrictions, de réduction et de protection de cet atroce et meurtrier secret bancaire.

Il est donc d'une importance capitale que vous acceptiez ce matin de biffer la phrase précitée qui restreint la circulation des informations et que vous adoptiez la proposition de la minorité. C'est ce que vous demande le Parti socialiste.

On. Camponovo: Permettetemi un brevissimo intervento, non tanto sul testo di legge che stiamo esaminando quanto su una indicazione del collega Ziegler Jean, che potrebbe far nascere qualche malinteso in più, rispetto alla piazza finanziaria ticinese. Sembrerebbe, da come ha esposto le cose e l'esempio il collega Ziegler, che l'associazione bancaria ticinese e il suo presidente Luigi Generali si oppongono all'applicazione di una legge. Questo non è vero. Una legge va applicata, va giudicata e vi sono dei tribunali per applicarla. Ogni parte fa il suo mestiere, il procuratore fa il suo, il giudice istruttore il suo, le parti in causa fanno il loro mestiere. Ed allora, se nel caso delle tangenti milanesi vi sono stati dei coinvolgimenti non volute di banche ticinesi, è lontano dalla volontà delle banche ticinesi di sostenere coloro i quali hanno agito contro la legge. Ma è anche diritto delle banche ticinesi di dare informazioni soltanto laddove l'assistenza penale internazionale è giustificata. Ed allora la dimostrazione è già presente sui diversi casi di assistenza e di informazioni giunte dalla giustizia milanese. La maggior parte già è stata considerata dalle Camere di diritto ticinese contraria alla legge e non sufficientemente giustificata. E soprattutto non si facciano nomi a vuoto in Parlamento, soprattutto non di una persona come Luigi Generali.

Ledergerber, Berichterstatler: Es scheint mir, dass aus dieser Diskussion – wie auch aus jener in der Kommission – folgendes hervorgegangen ist: Man akzeptiert, dass es sich hier um ein Problem handelt, das für die Schweiz, für den Finanzplatz Schweiz und das Ansehen unseres Landes tatsächlich von Belang ist.

Die Kommission hat den Antrag Strahm Rudolf, wie Sie das auf der Fahne sehen, mehrheitlich abgelehnt. Man muss allerdings beifügen, dass auch dieser Minderheitsantrag keine völlige Liberalisierung des Informationsaustausches gebracht hätte: Wenn Informationen an Dritte weitergegeben würden, müsste das Empfängerland das Einverständnis der Bankenkommision haben. Damit wäre eine Grenze gesetzt; es könnte nicht einfach alles gemacht werden. Ich weiss jedoch nicht, ob es rechtlich gesehen vernünftig ist, der Bankenkommision gerade in solchen Fällen diese Kompetenz abschliessend zu geben. Ich denke, in der Schweiz müsste dafür noch eine Regelung gefunden werden.

Herr Keller Rudolf hat gesagt, dass er auch dafür sei, dass solche «Geschäfte» verfolgt werden können; deswegen müsste man aber nicht generell die Grenze öffnen.

Persönlich stehe ich auf der Seite der Minderheit. Die Mehrheit empfiehlt Ihnen, dem Bundesrat zu folgen und auf eine Streichung dieses Satzes zu verzichten.

M. Gros Jean-Michel, rapporteur: A l'article 23sexies, alinéa 2, lettre c, la minorité de la commission, conduite par M. Strahm Rudolf, vous propose de permettre la transmission d'informations à des autorités pénales, même lorsque l'entraide internationale en matière pénale est exclue. M. Fischer-Sursee a bien résumé les réflexions qui ont eu lieu en commission. Au nom de la majorité, je vous demande de rejeter cette proposition.

L'entraide internationale en matière pénale postule en effet que le délit en cause soit punissable aussi bien en Suisse que dans le pays qui demande l'entraide. On sait, par exemple, que l'évasion fiscale constitue un délit dans certains pays mais n'est pas considérée comme tel en Suisse. Il serait par conséquent inadmissible que l'on contourne en quelque sorte la possibilité d'une demande d'entraide internationale en matière pénale par une transmission d'informations et de documents non accessibles au public. La voie administrative contournerait ainsi les dispositions sur l'entraide en matière pénale.

Certes, et M. Strahm l'a évoqué, les directives de la Communauté nous permettraient d'introduire des exceptions à ce principe. La commission est cependant d'avis que, si le Parlement devait adopter une telle exception, ce ne serait en tout cas pas dans le cadre d'Eurolex qui doit impérativement se limiter au strict minimum. Une modification de ce type constituerait un véritable choix politique et devrait, de ce fait, bénéficier d'une procédure législative normale. Il existe d'ailleurs aux yeux de la commission un moyen plus simple et plus conforme aux traditions suisses de faciliter l'entraide internationale, c'est de reconnaître en Suisse certains délits qui le sont aussi à l'étranger. C'est ce que nous avons fait en matière de blanchiment d'argent sale. Il est à noter par ailleurs que l'exemple tessinois cité par M. Ziegler Jean est plutôt mal choisi, puisque le fait qu'un juge suisse instruit une affaire sur mandat d'une autorité italienne montre bien que, dans ce cas, l'entraide internationale en matière pénale fonctionne.

La Commission de l'économie et des redevances vous demande, par 12 voix contre 5, de vous rallier à la version du Conseil fédéral et de rejeter la proposition de la minorité Strahm Rudolf.

Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Die Minderheit möchte folgenden Satz streichen: «Die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden ist unzulässig, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre.» Das heisst, die Bankenkommision kann keine Informationen geben, wenn es nicht möglich wäre, sie im Rechtshilfeverfahren zu geben. Es ist nicht einzusehen, warum man hier weiter gehen sollte als im Rechtshilfeverfahren. Der Grundsatz, den die Schweiz hochhält, dass sie Rechtshilfe nur dann leistet, wenn es um ein Delikt geht, das auch bei uns strafbar ist, ist meines Erachtens nach wie vor gar nicht so schlecht. In allen anderen Fällen gibt es keine Rechtshilfe.

Es gibt in Währungsfragen vermutlich immer wieder Länder, die Handel mit ausländischen Devisen und Devisenanlagen im Ausland unter Strafe stellen. Das ist bei uns nicht der Fall. Wir könnten also hier keine Rechtshilfe leisten und infolgedessen auch keine Auskünfte dazu geben.

Das andere Problem ist natürlich die Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung. Das ist selbstverständlich. Auch das ist ein Grundsatz. Die Schweiz hat dafür die Abgabe von 35 Prozent Verrechnungssteuer. Wer seine Steuern nicht bezahlen will, hat immerhin auch etwas zu leisten. Wir haben hier eine andere Rechtsauffassung. Wir wollen keine administrativ komplizierten Verfahren, sondern wir ziehen die direkte Abgabe vor: die Verrechnungssteuer. Damit ist die Sache abgetan.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

M. Ziegler Jean: Vous ne devez pas avancer n'importe quoi, Monsieur Gros. Lorsque vous prétendez que j'ai tort, que la justice tessinoise s'est saisie des affaires de corruption de Milan, poursuit son travail et fait ses investigations, c'est tout simplement faux, car l'Association des banquiers tessinois – sous Generali, hélas! – a recouru auprès de la Chambre d'accusa-

tion afin de contrecarrer l'action de la justice et d'empêcher le procureur du Sottoceneri d'accomplir son travail. La justice tessinoise a hélas donné raison en grande partie aux banques et l'offensive de Mme Carla del Ponte a été stoppée net.

La justice tessinoise, dans cette affaire, n'effectue pas son travail. Les corrupteurs et les corrompus de Milan, grâce à l'intervention énergique de l'Association des banquiers tessinois, ont obtenu la protection et l'impunité imméritées qu'ils recherchaient.

Un nouveau scandale se produit donc sur la place financière suisse; la justice est dans l'incapacité de poursuivre le crime, et je le regrette. C'est pourquoi accepter la proposition de la minorité permettrait d'empêcher le renouvellement de tels faits.

On. **Camponovo:** Ognuno guadagna i propri soldi come meglio crede, e Jean Ziegler lo fa mentendo e raccontando storie nel mondo. Oggi è venuto a dirci che la giustizia ticinese non può fare il suo lavoro. Ma questo è fuori dal mondo. Il Tribunale d'appello, che è la massima istanza giudiziaria ticinese, giudica sulla base della documentazione che è stata prodotta dalla procura pubblica, da Carla del Ponte in particolar modo, a giustificazione della sua azione sulla base di documenti che provengono dalla giustizia milanese, dal giudice Di Pietro, e dalle banche, e non da Luigi Generali. Non l'associazione bancaria ticinese, che non è parte in causa, bensì le singole banche hanno dato la loro motivazione per dire che quella documentazione non era sufficiente nel rispetto di una legge voluta da questo Parlamento; il Tribunale d'appello ha preso in scienza e coscienza la sua decisione sulla base della documentazione. Non è forse questa giustizia? Ma da quando in qua da Ginevra si viene a dire che nel Ticino non c'è giustizia?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

61 Stimmen

Für den Antrag Minderheit

45 Stimmen

Art. 46 Abs. 1 Bst. f, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 46 al. 1 let. f, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

82 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

M. Guinand: J'admets que nous avons procédé à un vote d'ensemble, mais je précise que le chiffre II a été adopté sous réserve d'adaptation ou décisions que nous avons prises hier à l'article 20 des dispositions transitoires. J'aimerais que cela soit clair: le chiffre II ne peut pas avoir été adopté dans la version qui nous a été soumise.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-44

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Uebergangssystem für den Informationsaustausch im Börsenbereich. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Système transitoire d'échange d'informations en matière boursière. Arrêté fédéral

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBi V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Nichteintreten

Eventualantrag der Minderheit

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird)

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, das gesetzlich vorgesehene Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Antrag der SD/Lega-Fraktion

Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-44 Eurolex an den Bundesrat

mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Blocher, Dreher, Mauch Rolf)

Ne pas entrer en matière

Proposition subsidiaire de la minorité

(Blocher, Dreher, Früh, Mauch Rolf, Thür, Schwab)

(en cas de rejet de la proposition de non-entrée en matière)

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'ouvrir la procédure de consultation prévue par la loi.

Proposition du groupe DS/Ligue

Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-44 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliant habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-43
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1402-1417
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 483

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.